

cheiden | decidere | dictar resoluciones | odločiti | odlučiti | decide | décider | entscheiden

Verfassungsgerichtshof
heißt

entscheiden.

Tätigkeitsbericht | 2014



vfgH

Verfassungsgerichtshof
Österreich



vfgH

Verfassungsgerichtshof
Österreich

BERICHT DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES ÜBER SEINE TÄTIGKEIT IM JAHR 2014

Impressum

Medieninhaber: Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien

INHALTSÜBERSICHT

1. ALLGEMEINES	5
1.1. Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit	5
1.2. Gesetzesbeschwerde	5
1.3. Reform der Untersuchungsausschüsse	6
1.4. Wahrnehmungen	7
2. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES	8
2.1. Kollegium des Verfassungsgerichtshofes	8
2.2. Ersatzmitglieder	20
2.3. Der Verfassungsgerichtshof trauert um ein ehemaliges Mitglied	24
2.4. Nichtrichterliches Personal	25
2.4.1. Personalstand	25
2.4.2. Juristische Aus- und Fortbildung im Verfassungsgerichtshof...	25
2.4.3. Frauenförderung	25
2.5. Organigramm des Verfassungsgerichtshofes	26
3. GESCHÄFTSGANG.....	27
3.1. Allgemeine Übersicht und Kurzbilanz	27
3.2. Übersicht über wichtige Entscheidungen	30
4. VERANSTALTUNGEN UND INTERNATIONALE KONTAKTE	36
4.1. Verfassungstag	36
4.2. XVI. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte ...	37
4.3. Internationaler Austausch	39
4.4. Veranstaltungen	42
5. MEDIENARBEIT UND BÜRGERSERVICE	43
5.1. Der Verfassungsgerichtshof in den Medien	43
5.2. Die Website des Verfassungsgerichtshofs	43
5.3. Bürgerservice und Vortragstätigkeit	44
6. STATISTIKEN	45
6.1. Grafische Darstellung der Entwicklung seit 1947	45
6.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)	46
6.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten	48
6.4. Gesetzes- und Ordnungsprüfungsverfahren	50
6.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer	51

6.6. Gesetzesprüfungsverfahren, die im Jahr 2014 mit Sachentscheidung beendet wurden	53
6.6.1. Amtswegige Prüfungen	53
6.6.2. Individualanträge	55
6.6.3. Gerichtsanträge	61
6.7. Statistische Gesamtübersicht	65

1. ALLGEMEINES

1.1. Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Mit 1. Jänner 2014 – mit dem Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 – wurde eines der wichtigsten Reformvorhaben in der Geschichte der österreichischen Bundesverfassung Wirklichkeit: Nach mehr als fünfundzwanzig Jahre dauernden Bemühungen wurde die Schaffung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit realisiert und damit ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung der rechtsstaatlichen Strukturen in Österreich gesetzt.

Eine der Neuerungen dieser Reform besteht darin, dass in Asylsachen wieder eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes besteht, wie das bis zur Errichtung des Asylgerichtshofes mit 1. Juli 2008 mit der Novelle zum B-VG BGBl. I 2/2008 der Fall war. Nach einem Jahr der Beobachtung der umgesetzten Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit lässt sich bereits klar erkennen, dass der Arbeitsanfall im Verfassungsgerichtshof in Asylsachen nicht wieder auf das Niveau des Jahres 2007 (vor der Novelle) sinken, sondern – im Gegenteil – die Anzahl der im Jahr 2007 angefallenen Asylsachen um ein Vielfaches überschreiten wird. Im Jahr 2014 wurde im Vergleich zum Jahr 2007 fast die sechsfache Anzahl an Asylrechtssachen im Verfassungsgerichtshof anhängig (31. Dezember 2014: 1431 Fälle). Betrachtet man den Zugang an Fällen im Jahr 2014, so ist festzustellen, dass Beschwerden in Asylrechtsangelegenheiten nach wie vor fast 50 % des Neuanfalles ausmachten.

1.2. Gesetzesbeschwerde

Mit der B-VG-Novelle BGBl. I 114/2013 wurde das System der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 in zweifacher Hinsicht weiterentwickelt: zum einen dadurch, dass allen ordentlichen Gerichten – auch solchen, die zur Entscheidung in erster Instanz zuständig sind – die Befugnis eingeräumt wurde, Gesetze wegen Verfassungswidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof anzufechten, und zum anderen durch den Parteiantrag auf Normenkontrolle („Gesetzesbeschwerde“), der es den Parteien eines Verfahrens vor

einem ordentlichen Gericht ermöglicht, Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der in diesem Verfahren anzuwendenden Rechtsvorschriften unmittelbar an den Verfassungsgerichtshof heranzutragen. Beide Maßnahmen werden als äußerst wichtiger Schritt zur weiteren Verbesserung des Rechtsschutzes in Österreich mit Nachdruck begrüßt. Ob der Parteienantrag auf Normenkontrolle den in dieses Rechtsschutzinstrument gesetzten Erwartungen gerecht werden wird, hängt maßgeblich von den einfachgesetzlichen Begleitregelungen ab, deren Auslegung – wie bereits die ersten beim Verfassungsgerichtshof eingebrachten Anträge zeigen – vielfältige Fragen aufwirft.

Die Einführung dieser Regelungen wird im Verfassungsgerichtshof zu einem beträchtlichen Mehraufwand führen, einerseits auf Grund der Anzahl zusätzlich zu erwartender Fälle und andererseits auf Grund der Tatsache, dass Normenprüfungsverfahren sowohl unter prozessualen als auch unter meritorischen Gesichtspunkten im Durchschnitt einen wesentlich höheren Komplexitätsgrad aufweisen als sonstige Verfahren im Verfassungsgerichtshof. Dennoch ist es notwendig, solche Verfahren vordringlich zu behandeln, um jede unangemessene Verzögerung des gerichtlichen Anlassverfahrens zu vermeiden.

1.3. Reform der Untersuchungsausschüsse

Mit 1. Jänner 2015 ist auch die Reform der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Kraft getreten (BGBl. I 101/2014). In diesem Zusammenhang wurde dem Verfassungsgerichtshof die Zuständigkeit übertragen, insbesondere folgende Streitigkeiten zu entscheiden:

- Streitigkeiten über den Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses samt Begründung
- Streitigkeiten hinsichtlich von Beweismitteln (Akten, Zeugen etc.)
- Streitigkeiten im Rahmen von Verletzungen von Persönlichkeitsrechten
- Streitigkeiten zwischen dem Untersuchungsausschuss und dem Bundesminister für Justiz bei parallelen Strafverfahren.

Auch die Bewältigung der Herausforderungen im Rahmen dieser neuen Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes lässt einen beträchtlichen Mehraufwand prognostizieren; zum einen deshalb, weil diese Verfahren – auch im Hinblick auf die vorgesehenen verfassungs- und einfachgesetzlichen Regelungen – ein hohes

Maß an Komplexität in prozessualer und meritorischer Hinsicht erwarten lassen, und zum anderen wegen der hohen Anforderungen, die angesichts der Schutzwürdigkeit der berührten Interessen an die Behandlung physischer Akten und elektronischer Dokumente im Hinblick auf deren Geheimhaltung zu stellen sind.

Dazu kommt, dass die Entscheidungen durchwegs in einem vierwöchigen „Eilverfahren“ herbeigeführt werden sollen, was zu einer besonderen personellen und damit auch finanziellen Belastung führt.

1.4. Wahrnehmungen

Parteistellung im Verfahren zur Verleihung einer Schulleiterstelle

Personen, die sich um die Verleihung der Planstelle eines Schulleiters beworben haben und in einen verbindlichen Besetzungsvorschlag aufgenommen werden, bilden eine „Verwaltungsverfahrensgemeinschaft“; sie haben das Recht, an dem durch den Besetzungsvorschlag konkretisierten Ernennungsverfahren als Parteien teilzunehmen (so die mit VfSlg. 6151/1970 beginnende, ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes; zB VfSlg. 12.868/1991, 14.298/1995, 15.832/2000, 15.926/2000).

Diese Rechtsprechung gründet sich auf die – rechtsstaatliche – Überlegung, dass „die Verleihungsbehörde nicht als berechtigt angesehen werden kann, durch einen der Rechtskontrolle nicht unterworfenen Verleihungsakt unter den Bewerbern eine Auswahl zu treffen“ (VfSlg. 6151/1970).

An dieser Rechtsprechung hat sich durch die Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nichts geändert; auch die Verwaltungsgerichte erster Instanz sind daher verpflichtet, den Bewerbern im Verfahren zur Verleihung einer Leiterstelle Parteistellung einzuräumen (VfGH 6.6.2014, E 230/2014).

Es wäre zweckmäßig, diese Rechtslage in den maßgeblichen Dienstrechtvorschriften außer Streit zu stellen; eine derartige Klarstellung würde es auch erlauben, die in dieser Frage seit Jahrzehnten bestehende Judikaturdivergenz mit dem Verwaltungsgerichtshof zu beseitigen (vgl. zuletzt VwGH 27.2.2014, 2013/12/0089).

2. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

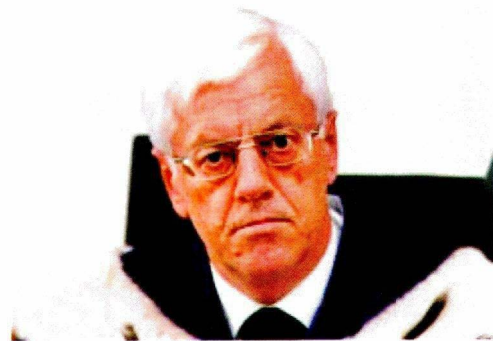
2.1. Kollegium des Verfassungsgerichtshofes

Der Verfassungsgerichtshof besteht (einschließlich Präsident und Vizepräsidentin) aus 14 Verfassungsrichtern und Verfassungsrichtern. Von den vierzehn Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes waren im Berichtsjahr elf als ständige Referentinnen und Referenten tätig. Darüber hinaus haben – in zum Teil beträchtlichem Ausmaß – auch die Vizepräsidentin und ein weiteres Mitglied des Gerichtshofes anhängige Rechtssachen bearbeitet.

Gerhart Holzinger

Präsident des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Gerhart Holzinger, geboren am 12. Juni 1947 in Gmunden, Oberösterreich; Schulbesuch in Gmunden, 1966 Reifeprüfung am Bundesgymnasium in Gmunden; 1966 bis 1967 Wehrdienst als Einjährig-Freiwilliger;

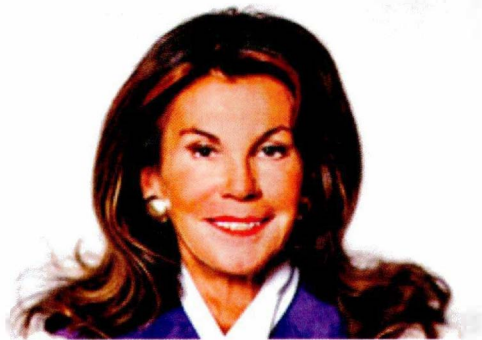


Studium an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg, 1972 Promotion zum Dr.jur.; 1973 bis 1975 Universitätsassistent am Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Universität Salzburg (o.Univ.Prof. Dr. Kurt Ringhofer); 1975 bis 1995 Tätigkeit im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes, ab 1984 Leiter des Verfassungsdienstes, 1992 Ernennung zum Sektionschef; 1984 bis 2004 Lehrbeauftragter an der Wirtschaftsuniversität Wien, 1997 Habilitation an der Universität Graz, seit 1998 Lehrbeauftragter an der Universität Graz, 2002 Verleihung des Titels Universitätsprofessor; 1989 bis 1998 Mitglied des Exekutivkomitees des Internationalen Verwaltungswissenschaftlichen Institutes (IIAS); 2000 bis 2008 Präsident der Österreichischen Juristenkommission; 1997 bis 2009 Präsident der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft, seither Mitglied des Vorstandes; 1999 bis 2003 Vorsitzender des Menschenrechtsbeirates im Bundesministerium für Inneres; seit 2013 Präsident der Wiener Juristischen Gesellschaft; 2011 bis 2014 Vorsitzender der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte.

Aktuelle Organfunktionen bei juristischen Personen: Mitglied des Universitätsrates der Universität Graz; Mitglied des Beirates der Walter Haslinger Privatstiftung.

Seit 1995 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zum ständigen Referenten gewählt. Seit 1. Mai 2008 Präsident des Verfassungsgerichtshofes.

Brigitte Bierlein
Vizepräsidentin
des Verfassungsgerichtshofes



Dr. Brigitte Bierlein, geboren am 25. Juni 1949 in Wien; Schulbesuch in Wien, 1967 Reifeprüfung am Humanistischen Bundesgymnasium Wien III; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien, 1971 Promotion zum Dr.jur.; ab 1972 richterlicher Vorbereitungsdienst; 1975 Richteramtsprüfung, danach Richterin am Bezirksgericht Innere Stadt Wien und am Strafbezirksgericht Wien; ab 1977 Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Wien (allgemeine und politische Strafsachen, Medienstrafsachen); 1977 bis 1979 Mitglied der Lebensmittel-Codexkommission; 1986 Oberstaatsanwaltschaft Wien; 1987 Strafrechtssektion des Bundesministeriums für Justiz, anschließend erneut Oberstaatsanwaltschaft Wien; 1990 bis 2002 Generalanwältin in der Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof; in dieser Zeit Mitglied der Disziplinarkommission für Staatsanwälte sowie Mitglied des Fortbildungsbeirates beim Bundesministerium für Justiz; zwischen 1990 und 2010 Prüfungskommissarin in den Prüfungskommissionen für Richter und für Rechtsanwälte beim Oberlandesgericht Wien; ab 1995 Mitglied des Vorstandes der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, 2001 bis 2003 deren Präsidentin; 2001 bis 2004 Mitglied des Vorstandes der Internationalen Vereinigung der Staatsanwälte (IAP).

Seit 2003 Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes.

Rudolf Müller
Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Rudolf Müller, geboren am 11. April 1947 in Wien; Schulbesuch in Wien, 1965 Reifeprüfung am Bundesrealgymnasium Wien XIX; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien, 1970 Promotion zum Dr. jur.; Präsenzdienst; 1971 bis 1973 Tätigkeit als



Vertragsbediensteter im Bundesministerium für soziale Verwaltung, 1973 Verwaltungsdienstprüfung; danach Gerichtsjahr und ab 1974 Rechtsanwaltsanwärter, 1977 Rechtsanwaltsprüfung, 1977 bis 1989 Rechtsanwalt; 1990 bis 2012 Richter am Verfassungsgerichtshof (1990 bis 2005 Hofrat, 2006 bis 2012 Senatspräsident, 1993 bis 1998 auch Präsidialvorstand des VfGH, seit 1. Jänner 2013 in Ruhestand); Lehrtätigkeit an der Universität Salzburg (1997 Verleihung der Lehrbefugnis für Arbeits- und Sozialrecht als Honorarprofessor) und an der Wirtschaftsuniversität Wien; Mitglied der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht; Vorstandsmitglied der Österreichischen Juristenkommission; seit 1. Jänner 2013 Vorsitzender der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung gemäß § 108e ASVG.

1995 bis 1998 Ersatzmitglied und seit 1998 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zum ständigen Referenten gewählt. Als Verfassungsrichter nominiert vom Nationalrat.

Eleonore Berchtold-Ostermann
Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Mag.rer.soc.oec. Dr. Eleonore Berchtold-Ostermann, geboren am 12. Oktober 1947 in Wien; Schulbesuch in Wien, 1965 Reifeprüfung am Bundesrealgymnasium für Mädchen Wien XIX; 1970 Promotion zum Dr. jur. an der



Universität Wien, 1973 Mag.rer.soc.oec. (Wirtschaftspädagogik) an der Wirtschaftsuniversität Wien; ab 1968 wissenschaftliche Hilfskraft, ab 1969 Assistentin am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien (Univ.-Prof. Dr. Dr.h.c. Erwin Melichar); ab 1976 Tätigkeit im Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes; 1977 Ver-

waltungsdienstprüfung; 1978 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Verfassungsgerichtshof; ab 1979 Rechtsanwaltsanwärter, seit 1982 Rechtsanwalt; 1991 Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer Wien, 1996 bis 1997 Vizepräsidentin des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien.

Seit 1997 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zur ständigen Referentin gewählt. Als Verfassungsrichterin nominiert vom Bundesrat.

Claudia Kahr
Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

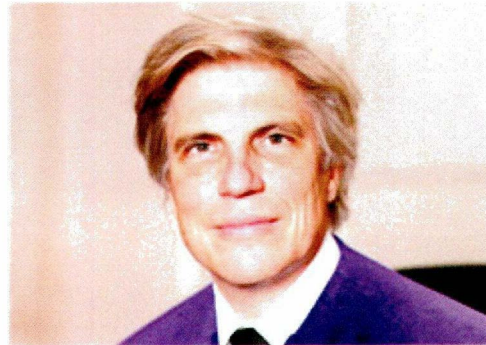


Dr. Claudia Kahr, geboren am 30. September 1955 in Graz; Schulbesuch in Graz, 1973 Reifeprüfung am neusprachlichen Bundesgymnasium Graz; 1978 Promotion zum Dr. iur. an der Universität Graz; Gerichtspraxis; 1978 bis 1979 Collège d'Europe, Brügge; 1979 bis 1984 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst; 1984 juristische Mitarbeiterin im Kabinett des Bundesministers für Finanzen; 1984 bis 1985 Assistentin des Vorstandes und Leiterin der Abteilung Werbung und Öffentlichkeitsarbeit – Österreichisches Verkehrsbüro; 1985 bis 1987 juristische Mitarbeiterin im Kabinett des Bundesministers für Gesundheit und Umwelt; 1987 bis 1989 im Kabinett des Bundesministers für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr; 1989 bis 1992 verfassungsrechtliche Referentin im SPÖ Klub, Parlament; 1992 bis 1995 Leiterin des Büros der Staatssekretärin für europäische Integration und Entwicklungszusammenarbeit im Bundeskanzleramt; 1994 Abschluss der Ausbildung in systemischer Organisationsberatung am Heidelberger Institut für systemische Forschung; 1996 Leiterin der Abteilung Europarecht und Leiterin der Gruppe A im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst; 1997 Leiterin der Sektion II – Grundsätzliche Verkehrspolitik/Verkehrsplanung für alle Landverkehrsträger (Eisenbahn, Kombiverkehr, Straßenverkehr, internationale Verkehrspolitik und Schifffahrt) – im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr; 2003 bis 2005 Präsidiumsmitglied des Österreich-Konvents.

Aktuelle Organfunktionen bei juristischen Personen: Vorsitzende des Aufsichtsrates der ASFINAG-HOLDING; Mitglied des Gesellschafterrates der Knoch, Kern & Co KG.

Seit 1999 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zur ständigen Referentin gewählt. Als Verfassungsrichterin nominiert von der Bundesregierung.

Johannes Schnizer **Mitglied des Verfassungsgerichtshofes**



Dr. Johannes Schnizer, geboren am 14. September 1959 in Graz, Schulbesuch und 1977 Reifeprüfung am BG und BRG Kirchengasse; 1981 Promotion zum Dr.jur. an der Paris Lodron Universität Salzburg; 1978 bis 1982 wissenschaftliche Hilfskraft, dann Vertragsassistent am Institut für Römisches Recht, Juristische Dogmengeschichte und Allgemeine Privatrechtsdogmatik an der Universität Salzburg (Univ.-Prof. DDr. Theo Mayer-Maly); 1981 bis 1983 Lektor an der Universität Padua; 1982 bis 1992 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof; 1992 bis 2006 verfassungsrechtlicher Referent der sozialdemokratischen Parlamentsfraktion (dienstzugeteilt gem. Art. 30 Abs. 5 B-VG als Beamter der Parlamentsdirektion); 2007 bis 2008 Kabinettschef des Bundeskanzlers; 2009 Beamter der Parlamentsdirektion, zuständig für die Rechtsberatung des Entschädigungsfonds der Republik Österreich; 1994 bis 2008 Mitglied der Bundeswahlbehörde; 2003 bis 2005 Mitglied des Österreich-Konvents.

Aktuelle Organfunktionen bei juristischen Personen: Mitglied des Universitätsrates der Universität Wien.

Seit 2010 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zum ständigen Referenten gewählt. Als Verfassungsrichter nominiert von der Bundesregierung.

Helmut Hörtenhuber

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Helmut Hörtenhuber, geboren am 15. September 1959 in Linz; Schulbesuch in Linz, 1978 Reifeprüfung am naturwissenschaftlichen Realgymnasium Linz-Urfahr; 1982 Promotion zum Dr. jur. an der Johannes Kepler Universität Linz; 1981 bis 1983 Assistent im Verwaltungsbereich des Landesschulrates für Oberösterreich; 1983 Eintritt in den oberösterreichischen Landesdienst, Zuteilung zu mehreren Abteilungen des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft Gmunden; 1986 bis 1987 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof; ab Oktober 1987 tätig im Verfassungsdienst des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung und ab 1989 auch in der Landtagsdirektion, 1990 bis 1993 Landtagsdirektor-Stellvertreter und stellvertretender Leiter des Verfassungsdienstes; 1992 Beamtenpraktikum beim Juristischen Dienst der Kommission der Europäischen Gemeinschaften; 1993 bis 2008 Leiter des Verfassungsdienstes des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung und Landtagsdirektor; seit 2009 Lehrtätigkeit an der Johannes Kepler Universität Linz und seit Dezember 2011 Honorarprofessor für Öffentliches Recht der Johannes Kepler Universität Linz.



Seit 2008 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zum ständigen Referenten gewählt. Als Verfassungsrichter nominiert von der Bundesregierung.

Markus Achatz

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes

Dr. Markus Achatz, geboren am 21. April 1960 in Graz; Schulbesuch in Zell am See und Graz, 1978 Reifeprüfung am BRG Graz Keplerstraße; 1982 Promotion zum Dr. jur. an der Karl-Franzens-Universität Graz; 1982 bis 1983 Gerichtspraxis am Bezirks- und Landesgericht Graz; 1983 bis 1992 Universitätsassistent am Institut für Finanzrecht an der Universität Graz (Univ.-Prof. DDr. Hans Georg Ruppe), 1992 Habilitation für „Finanzrecht“ an der Universität Graz; ab 1992 Ausbildung zum Wirtschaftstreuhänder in Linz, seit 1996 Steuerberater; seit 1996 Universitätsprofessor



an der Johannes Kepler Universität Linz, 2000 bis 2009 Vorstand des Instituts für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, 2009 bis September 2013 Vorstand des Instituts für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik an dieser Universität, seit 2006 Leiter des Universitätslehrganges für European Tax Law an der Johannes Kepler Universität Linz; 2003 bis 2009 Mitglied des Senats der Johannes Kepler Universität Linz, 2009 bis 2011 Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johannes Kepler Universität Linz, seit 2011 Ersatzmitglied im Senat an dieser Universität; 2011 bis 2012 Mitglied der Steuerreformkommission im Bundesministerium für Finanzen.

Aktuelle Organfunktionen bei juristischen Personen: Gesellschafter der Wirtschaftstreuhandgesellschaft LeitnerLeitner OG, in dieser Funktion Geschäftsführer der LeitnerLeitner GmbH Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; Geschäftsführer der LeitnerLeitner Salzburg GmbH; Vorstand der Gemeinnützigen Privatstiftung Kaiserschild, der HANMAN Privatstiftung und der Wolfgang Kaufmann Privatstiftung.

Seit 2013 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; für bisher eine Funktionsperiode zum ständigen Referenten gewählt. Als Verfassungsrichter nominiert vom Nationalrat.

Christoph Herbst **Mitglied des Verfassungsgerichtshofes**



Dr. Christoph Herbst, geboren am 8. Juni 1960 in Wien; Schulbesuch in Wien, 1978 Reifeprüfung am Schottengymnasium der Benediktiner; 1983 Promotion zum Dr. jur. an der Universität Wien, 1997 Postgraduate Studium, Master of Business Law – M.B.L. an der Hochschule St. Gallen, Schweiz; 1982 bis 1985 Assistent am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien (o.Univ.-Prof. DDr. Günther Winkler); 1985 bis 1992 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof; Jänner bis April 1988 praktische Tätigkeit bei der Bezirksverwaltungsbehörde Linz-Land, Oberösterreich; 1990 Verwaltungsdienstprüfung des Bundes; ab 1992 Rechtsanwaltsanwärter (damals: Schönherr Barfuß Torggler & Partner), seit 1995 Rechtsanwalt (nun Partner bei Herbst Kinsky Rechtsanwälte GmbH); von 1990 bis 1998 Lektor an der Universität Wien, Juristische Fakultät (Verfassungs- und Verwaltungsrecht) sowie Sozialwissenschaftliche Fakultät (Einführung in das Verfassungs- und Verwaltungsrecht); Lektor an der Technischen Universität Wien (Grundfragen des

Verfassungs- und Verwaltungsrechts); Vorstandsvorsitzender bei der Flughafen Wien AG von Jänner bis August 2011.

Aktuelle Organfunktionen bei juristischen Personen: Vorstand bzw. Geschäftsführer (Niederösterreichische gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft für Arbeiter und Angestellte, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung; Herbst Kinsky Rechtsanwälte GmbH); Vorstand Privatstiftung (ABG Privatstiftung; Cariboo-Privatstiftung; PN-Privatstiftung; WN-Privatstiftung; mmm Privatstiftung); Aufsichtsrat („Wohnungseigentümer“ Gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H.; EWU Wohnbau Unternehmensbeteiligungs-Aktiengesellschaft; GEBAU-NIOBAU Gemeinnützige Baugesellschaft m.b.H.; Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft „Austria“ Aktiengesellschaft; EBG MedAustron GmbH).

Seit 2011 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zum ständigen Referenten gewählt. Als Verfassungsrichter nominiert vom Bundesrat.

Georg Lienbacher **Mitglied des Verfassungsgerichtshofes**

Dr. Georg Lienbacher, geboren am 21. Feber 1961 in Hallein; Schulbesuch in Kuchl, 1980 Reifeprüfung am Humanistischen Gymnasium (Missionsprivatgymnasium St. Rupert, Bischofshofen); 1980 bis 1981 Absolvierung der Wehrpflicht beim österreichischen Bundesheer; Studium der Rechtswissenschaften, Politikwissenschaft und Publizistik an der Universität Salzburg, 1985 Promotion zum Doktor der Rechtswissenschaften; 1983 bis 2003 Studienassistent, Vertragsassistent und ao. Universitätsprofessor an der Universität Salzburg (o.Univ.-Prof. Dr. Heinz Schäffer); 1985 Gerichtspraxis am Bezirks- und Landesgericht Salzburg; seit 1988 Mitarbeit an der Erstellung der Rechtsindexdatenbank RIDA im Rahmen der Rechtsindexdatenbank KG; 1990 und 1991 Referent im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und Mitarbeiter im Kabinett des Vizekanzlers und Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform; 1992 bis 1996 Lehrbeauftragter an der Europaakademie des Bundes bei der Verwaltungsakademie des Bundes; seit 1995 Schriftleiter der Zeitschrift „Journal für Rechtspolitik“ gemeinsam mit Michael Holoubek; 2000 bis 2004 stv. Leiter der Kommission des Menschenrechtsbeirates für Oberösterreich und Salzburg; 2001 Habilitation für



die Fächer: „Verfassungs- und Verwaltungsrecht einschließlich ihrer Bezüge zum Europarecht“ an der Universität Salzburg; 2001 bis 2003 Lehrender an der Fachhochschule Liechtenstein; 2002 bis 2005 Lehrender an Salzburg Management GmbH – University of Salzburg Business School; 2002 bis 2006 Mitglied der Bundes-Vergabekontrollkommission; seit 2003 Universitätsprofessor für Öffentliches Recht (Nachfolge o.Univ.-Prof. Dr. Heinz Peter Rill) am Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht an der Wirtschaftsuniversität Wien; seit 2004 Herausgeber und Schriftleiter der „Zeitschrift für Verwaltung“ gemeinsam mit em. o.Univ.-Prof. Dr. Heinz Peter Rill; 2005 bis 2010 Sektionschef und Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt; 2005 bis 2010 Mitglied des Datenschutzrates der Republik Österreich; 2007 bis 2009 Vorsitzender der Expertengruppe für Staats- und Verwaltungsreform; seit 2010 Vorsitzender der Österreichischen Gesellschaft für Gesetzgebungslehre (ÖGGL); 2010 bis 2011 Mitglied des Stiftungsrates des ORF; seit 2010 Vorstand des Instituts für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht an der Wirtschaftsuniversität Wien.

Aktuelle Organfunktionen bei juristischen Personen: seit 2004 Mitglied des Stiftungsvorstandes der Tu-Ba Privatstiftung für Gerichtsmedizin zur Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Gerichtsmedizin.

Seit 2011 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zum ständigen Referenten gewählt. Als Verfassungsrichter nominiert von der Bundesregierung.

Michael Holoubek **Mitglied des Verfassungsgerichtshofes**

Dr. Michael Holoubek, geboren am 5. November 1962 in Wien; Schulbesuch in Wien, 1981 Reifeprüfung am zweiten BG XIX, Billrothstraße 73; 1986 Sponsion zum Magister, 1989 Promotion zum Dr. jur., 1986 bis 1987 Postgraduate Lehrgang für Internationale Studien an der Universität Wien; 1986 bis 1987 Gerichtspraxis; 1987 bis 1989 und 1991 bis 1997 Universitätsassistent am Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien (o.Univ.-Prof. Dr. Karl Korinek); 1989 bis 1990 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verfassungsgerichtshof (o.Univ.-Prof. Dr. Karl Spielbüchler); 1996 Habilitation an der Wirtschaftsuniversität Wien (WU) für „Öffentliches Recht“; 1993 bis 2006 (Stellvertretender) Vorsitzender der



Bundes-Vergabekontrollkommission; 1994 bis 2001 Mitglied der (Regionalradio-/Kabel- und Satellitenrundfunk- bzw.) Privatrundfunkbehörde des Bundes; 2001 bis 2010 (Ersatz-)Mitglied des Bundeskommunikationssenates; 1997 bis 1998 Vertretung einer Professur für Öffentliches Recht am Institut für Technik- und Umweltrecht der Juristischen Fakultät der TU Dresden; seit 1998 Universitätsprofessor für „Öffentliches Recht“ am (nunmehrigen) Institut für Österreichisches und Europäisches Öffentliches Recht der Wirtschaftsuniversität Wien; 1999 bis 2000 vom österreichischen Nationalrat nominiertes Ersatzmitglied der Ad-hoc-Arbeitsgruppe des Europäischen Rates („Konvent“) zur Erarbeitung einer „Charta der Grundrechte der Europäischen Union“; 2000 bis 2003 Vorsitzender des Universitätskollegiums der Wirtschaftsuniversität Wien; 2004 bis 2005 Mitglied des Österreich-Konvents; 2005 bis 2006 Forschungsaufenthalt und Gastprofessur an der School of Law, University of Limerick, Irland; 2007 bis 2010 Vizerektor für Infrastruktur und Personal der Wirtschaftsuniversität Wien; 2011 bis 2014 Rektoratsbeauftragter für Neubauangelegenheiten der WU; seit 2009 Vorsitzender des Fachbeirates zur Vergabe der Mittel an den nicht kommerziellen Rundfunk und privaten Rundfunk bei der RTR-GmbH; stellvertretender Vorstand des Departments für Öffentliches Recht und Steuerrecht an der WU.

Aktuelle Organfunktionen bei juristischen Personen: Mitglied des Aufsichtsrates der Wiener Stadtwerke Holding AG; Mitglied des Beirates der Campus WU GmbH.

Seit 2011 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zum ständigen Referenten gewählt. Als Verfassungsrichter nominiert vom Nationalrat.

Sieglinde Gahleitner **Mitglied des Verfassungsgerichtshofes**

Dr. Sieglinde Gahleitner, geboren am 10. Mai 1965 in St. Veit/Oberösterreich; Schulbesuch in St. Veit und Rohrbach, 1983 Reifeprüfung am Bundesrealgymnasium Rohrbach; 1983 bis 1989 Studium der Rechtswissenschaften an



der Universität Wien; 1988 bis 1989 Gerichtspraxis; 1989 Promotion zum Dr. jur. an der Universität Wien; 1989 bis 1995 Sozialpolitische Referentin Bundesarbeitskammer; 1995 bis 1998 Rechtsanwaltsanwärtlerin, 1998 bis 2011 Partnerin der Rechtsanwaltskanzlei Griesßer/Gerlach/Gahleitner, seit 2011 Rechtsanwältin in der Rechtsanwaltskanzlei

Gahleitner; 1999 bis 2009 Mitglied der Übernahmekommission; 2005 bis 2009 Mitglied des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien; 2008 bis 2013 Mitglied des Universitätsrates der Paris Lodron Universität Salzburg, zuletzt als stellvertretende Vorsitzende; im Jahr 2009 Mitglied des ORF-Stiftungsrates und Mitglied des Bundeseinigungsamtes; seit 2012 Vizepräsidentin der Gesellschaft für Arbeitsrecht und Sozialrecht.

Seit 2010 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes. Als Verfassungsrichterin nominiert vom Bundesrat.

Ingrid Siess-Scherz **Mitglied des Verfassungsgerichtshofes**

Dr. Ingrid Siess-Scherz, geboren am 11. November 1965 in Wien; Schulbesuch in Wien, 1984 Reifeprüfung am neusprachlichen Bundesgymnasium Wien XVI; 1984 bis 1992 Studium der Rechtswissenschaften in Wien, 1988 bis 1991 Studien- bzw. Vertragsassistentin am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien (Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer); 1991 Gerichtspraxis; 1992 Promotion zum Dr. jur. an der Universität Wien; 1990 bis 1992 Rechtsanwaltsanwärtin (damals: Schönherr Barfuß Torggler & Partner); 1992 bis 2008 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, 1997 bis 2008 Abteilungsleiterin, 2007 bis 2008 Stellvertretende Leiterin der Sektion Verfassungsdienst; 1995 Verwaltungsdienstprüfung des Bundes; 1998 bis 2003 Mitglied des Menschenrechtsbeirates im Bundesministerium für Inneres; 2005 bis 2008 Stellvertretende Prozessvertreterin Österreichs vor dem EGMR; 2005 bis 2006 Vorsitzende des Expertenkomitees des Europarates zur Verbesserung des Verfahrens (DH-PR); 2005 bis 2008 Mitglied des Büros des Leitungskomitees des Europarates für Menschenrechte (CDDH); 2008 bis 2012 Leiterin des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes in der Parlamentsdirektion; seit 2010 Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Österreichischen Gesellschaft für Gesetzgebungslehre und seit 2012 Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses des Österreichischen Juristentages.



Seit 2012 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; für bisher eine Funktionsperiode zur ständigen Referentin gewählt. Als Verfassungsrichterin nominiert von der Bundesregierung.

Christoph Grabenwarter

Mitglied des Verfassungsgerichtshofes



DDr. Christoph Grabenwarter, geboren am 4. August 1966 in Bruck/Mur; Schulbesuch in Graz, 1984 Reifeprüfung an der Höheren Internatsschule des Bundes Graz-Liebenau; Studium der Rechtswissenschaften (1988 Mag. jur., 1991 Dr. jur.) und der Handelswissenschaft (1989 Mag. rer.soc.oec., 1994 Dr. rer.soc.oec.) in Wien; 1988 bis 1997 Universitätsassistent an der Universität Wien; 1991 Sekretariat der Europäischen Kommission für Menschenrechte, Straßburg; 1994 bis 1995 Stipendiat der Max-Planck-Gesellschaft am Max-Planck-Institut für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg; 1997 Habilitation; 1997 bis 1999 Gastprofessor an der Universität Linz; 1999 bis 2002 Universitätsprofessor für Öffentliches Recht an der Universität Bonn; 2002 bis 2008 Universitätsprofessor an der Universität Graz (ab 2006 Vertretung einer Professur an der Wirtschaftsuniversität Wien); seit 2008 Universitätsprofessor für Öffentliches Recht, Wirtschaftsrecht und Völkerrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien; 2001 bis 2005 Mitglied des Bundeskommunikationssenates; 2002 bis 2005 Ad-hoc-Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte; 2003 bis 2005 Mitglied des Österreich-Konvents; 2005 bis 2012 Ersatzrichter am Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein; seit 2006 österreichisches Mitglied der Venedig-Kommission „Democracy through Law“, seit 2010 Präsident des Joint Council on Constitutional Justice, Straßburg/Venedig; seit 2012 Vizepräsident des Österreichischen Juristentages, seit 2010 Mitglied des Fachbeirats des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, seit 2014 Mitglied des Advisory Panel of Experts on Candidates for Election as Judge to the ECtHR, Straßburg.

Seit 2005 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes; wiederholt zum ständigen Referenten gewählt. Als Verfassungsrichter nominiert von der Bundesregierung.

2.2. Ersatzmitglieder

Dem Verfassungsgerichtshof gehören sechs Ersatzmitglieder an, die einen Fall dann mitentscheiden, wenn eines der Mitglieder – etwa aus Befangenheits- oder Krankheitsgründen – ausfällt.

Irmgard Griss

Dr. Irmgard Griss, geboren am 13. Oktober 1946 in Bösenbach; 1965 Reifeprüfung an der Bundes-Handelsakademie Graz; 1966 Latinum; 1970 Promotion zum Dr. jur. an der Universität Graz, 1971 bis 1975 Assistentin am Institut für Zivilgerichtliches Verfahren der Universität Graz; 1974/75 International Legal Studies an der Harvard Law School, LL.M. 1975; 1976 bis 1978 Rechtsanwaltsanwärterin in Wien, 1978 Anwaltsprüfung; 1979 und 1980 Richterin am Bezirksgericht für Handelssachen Wien, 1981 bis 1987 Richterin am Handelsgericht Wien, 1987 bis 1992 Richterin am Oberlandesgericht Wien; seit 1993 Richterin am Obersten Gerichtshof und Mitglied des Obersten Patent- und Markensena-tes; 2007 bis 2011 Präsidentin des Obersten Gerichtshofes. Lehrbefugnis für Zivil- und Handelsrecht als Honorarprofessorin der Universität Graz; seit Mai 2013 Leiterin der Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte; seit Jänner 2015 Internationale Richterin am Singapore International Commercial Court.



Organfunktionen in juristischen Personen (ausgenommen Vereinen): geschäftsführende Gesellschafterin der Dr. Griss GmbH.

Seit 2008 Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes. Nominiert vom Bundesrat.

Lilian Hofmeister

Dr. Lilian Hofmeister, geboren am 16. Oktober 1950 in Wien; Schulbesuch in Wien; 1968 Reifeprüfung am Bundesrealgymnasium Wien XVI; 1972 Promotion zur Dr. jur. an der Universität Wien; Ausbildung zum Richter, 1976



Richteramtprüfung, 1976 bis 1982 Richterin am BG Innere Stadt und am BG für Handelsachen Wien, 1983 bis 1990 und seit 1997 Richterin am Handelsgericht Wien; dort seit 1. November 2010 in Alterspension; 1990 bis 1997 Vorsteherin des Exekutionsgerichtes Wien; 1991 bis 1994 Stellvertretende Vorsitzende der Bundeskommission für Eisen und Stahl beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten; 1996 bis 2003 Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen beim Bundesministerium für Justiz; 2005 Verleihung des Titels Hofrätin; 2014 Wahl zum Mitglied des UN-Komitees für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau für die Funktionsperiode 2015–2018.

Seit 1998 Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes. Nominiert von der Bundesregierung.

Gabriele Kucsko-Stadlmayer

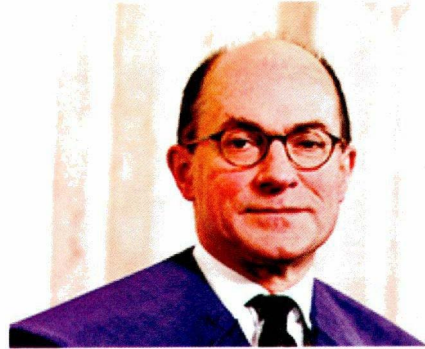
Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer, geboren am 19. Dezember 1955 in Wien; Schulbesuch und Studium in Wien; 1977 Promotion zum Dr. jur. an der Universität Wien, 1977 Univ.-Ass. am Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien; 1980 bis 1981 Gerichtspraxis; 1985 Habilitation für Verfassungs- und Verwaltungsrecht an der Universität Wien, 1993 ao.Univ.-Prof., 2011 o.Univ.-Prof.; 2008 bis 2012 stellvertretende Vorsitzende des Menschenrechtsbeirates im Bundesministerium für Inneres; 1. Juli 2012 bis Ende 2013 stellvertretende Vorsitzende des Menschenrechtsbeirates in der Volksanwaltschaft; 2006 bis 2013 Vorsitzende der Schiedskommission der Universität Wien; seit 2006 Ersatzmitglied der „Venedig Kommission“ des Europarats; 2009 bis 2011 stellvertretende Vorsitzende des Senates der Universität Wien; seit 1. Oktober 2013 Vorsitzende des Senates der Universität Wien und Sprecherin der Konferenz der österreichischen Senatsvorsitzenden.



Seit 1995 Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes. Nominiert vom Nationalrat.

Robert Schick

Dr. Robert Schick, geboren am 7. April 1959 in Wien; Schulbesuch in Wien, 1977 Reifeprüfung am naturwissenschaftlichen Realgymnasium in Wien; Präsenzdienst; 1983 Promotion zum Dr. jur. an der Universität Wien; daneben auch Studien der Nationalökonomie und der Philosophie;



1983 bis 1984 Gerichtspraxis; 1984 bis 1985 juristischer Mitarbeiter im Bundesministerium für Inneres (EDV-Zentrale); 1986 bis 1996 Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, ab Mitte 1994 als Abteilungsleiter; seit 1997 Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes; Lehrtätigkeit als Honorarprofessor an der Universität Salzburg.

Seit 1999 Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes. Nominiert vom Nationalrat.

Nikolaus Bachler

Dr. Nikolaus Bachler, geboren am 20. September 1967 in Graz; Schulbesuch in Graz, 1985 Reifeprüfung am Akademischen Gymnasium in Graz (humanistischer Zweig); Präsenzdienst; Studium der Rechtswissenschaften in Graz (1991 Mag. iur., 1993 Dr. iur.);



1993 bis 1994 Gerichtspraxis; 1994 bis 1997 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verwaltungsgerichtshof; 1997 Verwaltungsdienstprüfung; 1997 bis 2005 Tätigkeit in der Rechtssektion des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; 2000 bis 2005 Mitglied des Umweltsenates; 2002 bis 2005 Vorsitzender des Obersten Agrarsenates; 2003 Praktikum im Kabinett des Richters Dr. Jann am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften; seit 2006 Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes.

Seit 2009 Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes. Nominiert von der Bundesregierung.

Barbara Leitl-Staudinger

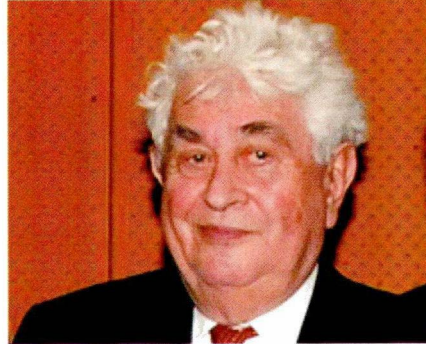
Dr. Barbara Leitl-Staudinger, geboren am 10. Juni 1974 in Linz; dort Schulbesuch und 1992 Reifeprüfung am Bundesrealgymnasium Linz; Studium der Rechtswissenschaften (1999 Mag. jur., 2001 Dr. jur.), der Betriebswirtschaft (1996 Mag. rer.soc.oec.) und der Handelswissenschaft (1997 Mag. rer.soc.oec.) in Linz; 1999 bis 2005 Universitätsassistentin an der Universität Linz, 2004 Habilitation für Öffentliches Recht an der Universität Linz; 2005 Verfassungsdienst des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung; 2005 bis 2013 Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Bundeskommunikationssenates; seit 2005 Universitätsprofessorin für Öffentliches Recht an der Universität Linz, seit 2007 Institutsvorständin des Instituts für Multimediales Öffentliches Recht an der Universität Linz; seit 2009 Vizepräsidentin der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft sowie Vorstandsmitglied der Kommunalwissenschaftlichen Gesellschaft; 2010 Nominierung als österreichische Ad-hoc-Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte; seit 2010 stv. Senatsvorsitzende der Universität Linz.



Aktuelle Organfunktionen bei juristischen Personen (ausgenommen Vereinen): Gesellschafterin der Carex Beteiligungs GmbH; Mitglied des Aufsichtsrates der Oberbank AG; Vorständin der Burgholzer Privatstiftung; Prokuristin der Baustoff Interhandel GmbH.

Seit 2011 Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes. Nominiert von der Bundesregierung.

2.3. Der Verfassungsgerichtshof trauert um ein ehemaliges Mitglied



Hon.-Prof. HR Dr. Rudolf Machacek

Das ehemalige langjährige Mitglied des Verfassungsgerichtshofes verstarb am 6. Oktober 2014 im 87. Lebensjahr.

Rudolf Machacek wurde 1971 zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes ernannt, dem er – seit 1979 als ständiger Referent – bis zu seinem Übertritt in den Ruhestand mit 30. September 1997 angehörte. Machacek war überdies ab dem Jahr 1957 – bis zu seiner Emeritierung im Jahr 1993 – als Rechtsanwalt tätig und bekleidete zahlreiche Funktionen in der Standesvertretung der Rechtsanwälte. In unmittelbarem zeitlichen Anschluss an sein Ausscheiden aus dem Verfassungsgerichtshof wurde Machacek mit 1. Oktober 1997 vom Bundesminister für Justiz zum Rechtsschutzbeauftragten für besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität ernannt; eine Funktion, die er bis 2003 ausübte. Untrennbar verbunden mit dem Namen Rudolf Machacek ist die Österreichische Juristenkommission, in der er seit ihrer Gründung im Jahr 1963 in verschiedenen Funktionen – von 1996 bis 2000 als deren Präsident und zuletzt als deren Ehrenpräsident – wirkte.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden ihrem Kollegen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

2.4. Nichtrichterliches Personal

2.4.1. Personalstand

Dem Verfassungsgerichtshof standen im Berichtsjahr mit Inkrafttreten des Bundesfinanzgesetzes 2014 insgesamt 96 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete zur Verfügung.

Von den 48 Bediensteten der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/A1/a/v1 waren zum Ende des Berichtsjahres 36 als verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Referaten tätig.

2.4.2. Juristische Aus- und Fortbildung im Verfassungsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof sieht es als seine Aufgabe an, bei ihm tätigen juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine bestmögliche Aus- und Weiterbildung anzubieten und damit seiner wichtigen Funktion bei der Heranbildung hochqualifizierter juristischer Nachwuchskräfte zu entsprechen.

Dass der Verfassungsgerichtshof sich diesbezüglich auf dem richtigen Weg befindet, ersieht man unter anderem daran, dass nicht weniger als sieben verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 zu Mitgliedern des Bundesverwaltungsgerichtes bzw. eines Landesverwaltungsgerichtes ernannt wurden. Hinzu kommt eine große Zahl ehemaliger verfassungsrechtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich schon in früheren Jahren als Mitglieder eines Unabhängigen Verwaltungssenats oder des Asylgerichtshofes sowie in der Rechtsanwaltschaft und auf universitärem Bereich bewährt haben.

2.4.3. Frauenförderung

Das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist in allen Bereichen des Personalstandes des Verfassungsgerichtshofes erfüllt und zum Teil sogar erheblich überschritten. 59 von 88 Vollbeschäftigten und sechs von dreizehn Führungskräften sind Frauen.

2.5. Organigramm des Verfassungsgerichtshofes



3. GESCHÄFTSGANG

3.1. Allgemeine Übersicht und Kurzbilanz

Der Verfassungsgerichtshof ist im Berichtsjahr zu vier Sessionen in der Dauer von jeweils dreieinhalb Wochen zusammengetreten. Dabei fanden rund 100 vier bis fünf Stunden dauernde Sitzungen im Plenum oder in Kleiner Besetzung zur Beratung und Entscheidung von Rechtssachen statt. Überdies hielt der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr auch zwei jeweils eintägige Zwischensessionen ab. Den Beratungen lagen die Entwürfe zu Grunde, die von den ständigen Referentinnen und Referenten (wie auch von der Vizepräsidentin und einem weiteren Mitglied) des Gerichtshofes zwischen den Sessionen vorbereitet wurden.

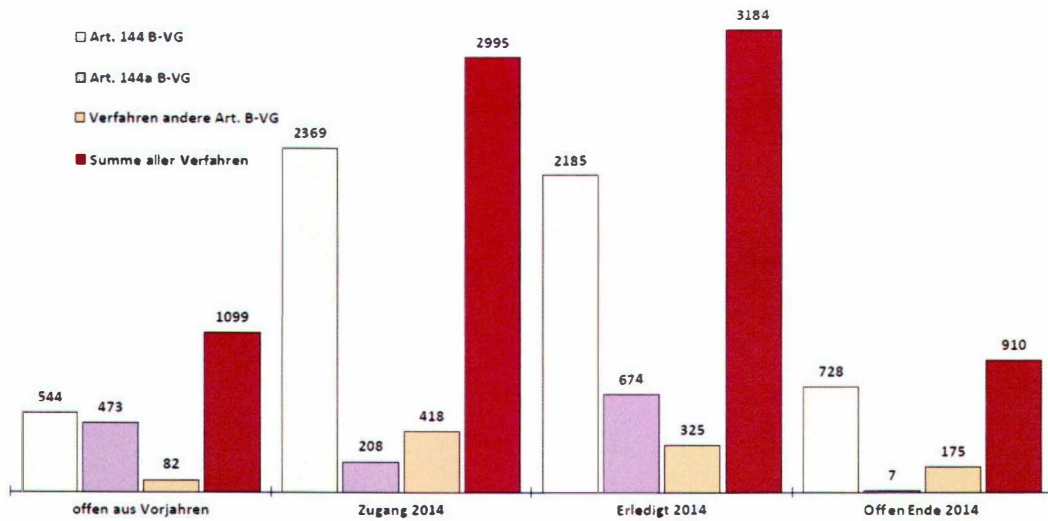
Das Geschäftsjahr 2014 weist folgende Bewegungsbilanz auf:

Einer Zahl von **2995 neu** anhängig gewordenen Verfahren
sowie **1099** aus den **Vorjahren** übernommenen Verfahren
stehen
3184 abgeschlossene Verfahren gegenüber.

Ein überdurchschnittlich hoher Prozentsatz entfiel auch im Berichtsjahr wieder auf Verfahren in Asylrechtssachen. Betrachtet man den Zugang an Fällen im Jahr 2014, so ist festzustellen, dass Beschwerden in Asylrechtsangelegenheiten nach wie vor rd. 50 % des Neuanfalles ausmachten.

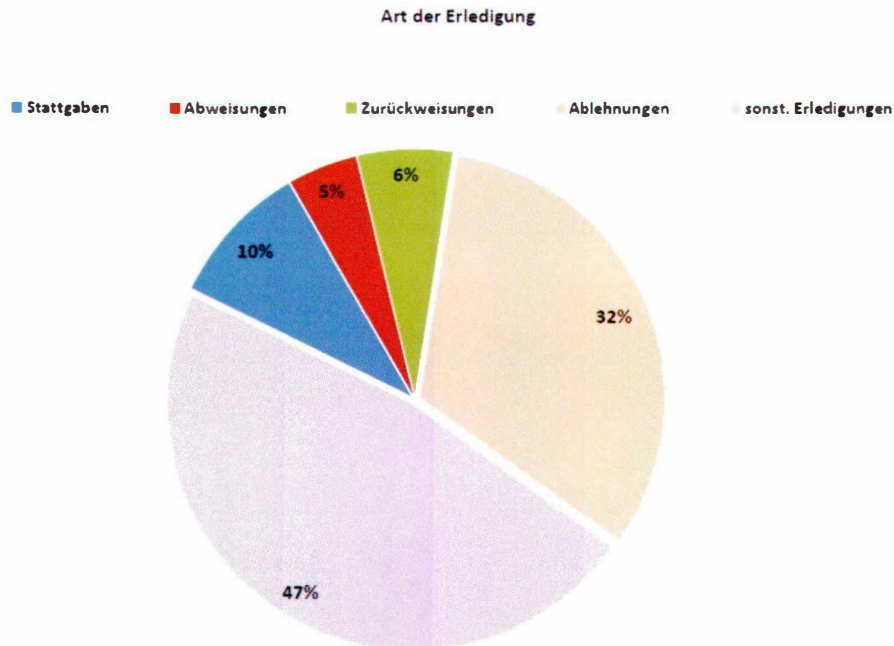
Insgesamt standen im Jahr 2014 in Asylangelegenheiten

- 1431 neu anhängig gewordenen Beschwerdeverfahren sowie
- 473 Verfahren aus Vorjahren (insgesamt somit 1904 Fällen)
- 1578 abgeschlossene Beschwerdeverfahren gegenüber.

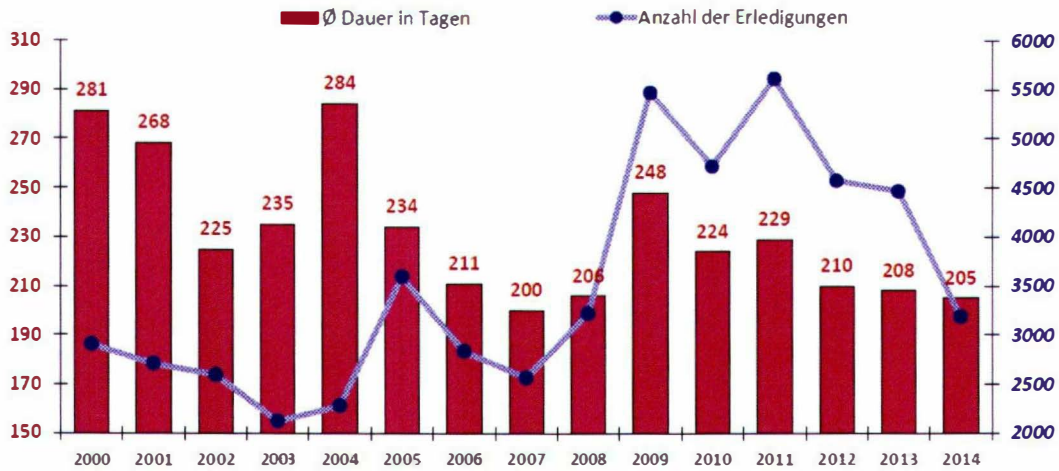


Die insgesamt 3184 Erledigungen des Verfassungsgerichtshofes im Zeitraum 1.1.2014 bis 31.12.2014 lassen sich untergliedern in

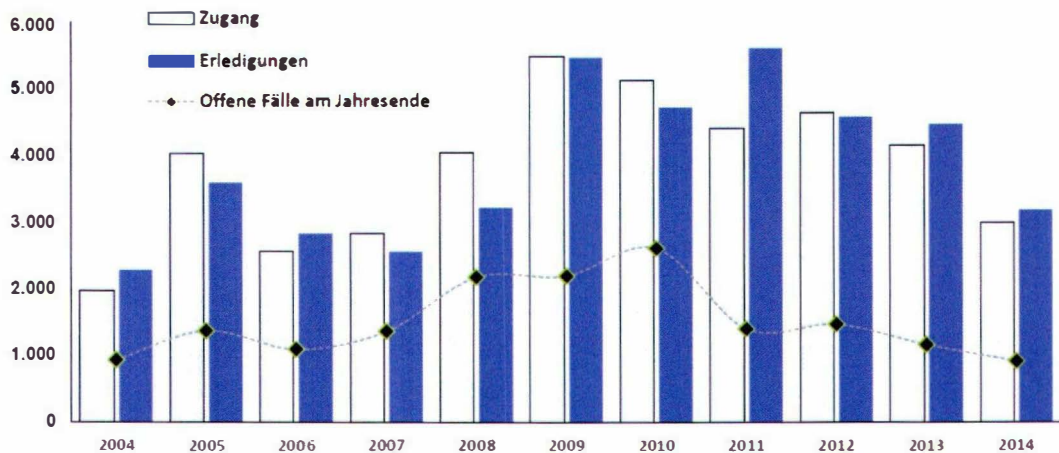
- 300 Stattgaben,
- 146 Abweisungen,
- 199 Zurückweisungen,
- 1031 Ablehnungen und
- 1508 sonstige Erledigungen (Ab- oder Zurückweisung von Anträgen auf Verfahrenshilfe, Einstellungen, Streichungen).



Die **durchschnittliche Verfahrensdauer** (bemessen vom Eingang der Rechtssache bis zur Abfertigung der Entscheidung) betrug somit im Berichtsjahr weniger als 7 Monate¹ (siehe Grafik).



Eine grafische Darstellung der Entwicklung der Jahre 2004 bis 2014 zeigt folgendes Bild:



¹ Asylrechtssachen (Erledigungsdauer etwa 82 Tage) wurden bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt.

3.2. Übersicht über wichtige Entscheidungen²

VfGH 6.3.2014, B 1035/2013 – Facebook

Eine Beteiligung des ORF an sozialen Netzwerken, sei es durch die Bereitstellung einer Unternehmensseite, die Präsenz einzelner Beiträge auf privaten Facebookprofilen oder auf einer sogenannten generierten Facebook-Seite und die Möglichkeit der Nutzung der „Foren“ von Facebook, ist zulässig. Eine Deaktivierung der Beitrags- und Kommentarfunktion wäre ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Meinungsäußerungs- und Rundfunkfreiheit des ORF und damit verfassungswidrig. Wohl ist dem ORF die Bereitstellung eines eigenen sozialen Netzwerks untersagt, doch bezieht sich dieses Verbot nur auf eigene soziale Netzwerke, nicht jedoch auch auf fremde wie zB Facebook.

VfGH 11.3.2014, G 89/2013 – Standortbeitrag nach dem NÖ KAG

Dem Landesgesetzgeber steht es frei, Gemeinden an den Aufwendungen für das jeweils an ihrem Standort befindliche Landeskrankenhaus angemessen zu beteiligen. Eine derartige Kostenbeteiligung setzt aber voraus, dass ein Maßstab angewendet wird, der in einem Sachzusammenhang mit diesen Aufwendungen und der Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinden steht und die willkürliche Bevorzugung oder Benachteiligung einer Gemeinde vermeidet. Mit diesen Anforderungen steht es im Widerspruch, Gemeinden mit höherer Einwohnerzahl – entsprechend einem „abgestuften Bevölkerungsschlüssel“ – zu einem überproportional hohen Standortbeitrag heranzuziehen.

VfGH 11.3.2014, G 93/2013 – elektronisch überwachter Hausarrest für Sexualstraftäter

Es liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, die Gewährung des Strafvollzugs in Form des elektronisch überwachten Hausarrestes bei Sexualstraftätern davon abhängig zu machen, dass diese einen Teil ihrer Strafe in der Haft verbüßt haben.

² Im Detail zu Sachentscheidungen in Gesetzesprüfungsverfahren s. auch Pkt. 6.6.

VfGH 12.3.2014, F 1/2013 – Eisenbahnkreuzungsverordnung

Der Bund hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem Konsultationsmechanismus verstoßen, dass die zuständige Bundesministerin die Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 erlassen hat, ohne dass – ungeachtet eines Verlangens des Österreichischen Gemeindebundes – der Bundeskanzler das Konsultationsgremium konstituiert und einberufen hätte.

VfGH 12.3.2014, B 166/2013 – Eheschließung durch ein nach niederländischem Recht verheiratetes gleichgeschlechtliches Paar

Dass ein nach niederländischem Recht verheiratetes homosexuelles Paar nach österreichischem Recht nicht berechtigt ist, die Eheschließung nach österreichischem Recht zu wiederholen, verstößt weder gegen Art. 14 EMRK noch – die Anwendbarkeit der Charta der Grundrechte der EU vorausgesetzt – gegen Art. 21 GRC. Es liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, die Ehe Personen verschiedenen Geschlechts vorzubehalten.

VfGH 23.6.2014, G 87/2013 ua. und G 99/2013 ua. – Führung der Ärzteliste durch die Österreichische Ärztekammer

Weder die Eintragung von Personen in die Ärzteliste noch die Streichung von Personen aus dieser liegen im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Ärzteschaft; vielmehr sind in beiden Fällen auch gewichtige öffentliche Interessen berührt, die es ausschließen, diese Angelegenheiten der Kammer zur eigenverantwortlichen Besorgung zu übertragen.

VfGH 26.6.2014, B 1081/2013 ua. – „Hacklerregelung“ für Bundesbeamte

Die Neuregelung der Regelerklärungs- und der Langzeitbeamtenpension im ÖBB-Pensionsrecht verstößt nicht gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes. Dem Gesetzgeber ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht entgegenzutreten, wenn er sich zur langfristigen Finanzierung des öffentlichen Pensionssystems dafür entscheidet, ein Regelpensionsalter von 65 Jahren vorzusehen und die einzelnen Pensionsantrittsmöglichkeiten an dieses Alter heranzuführen, sofern die mit diesen Anpassungen verbundenen Einbußen – wie hier – durch Übergangsbestimmungen gemildert werden.

VfGH 27.6.2014, G 47/2012 ua. – Vorratsdatenspeicherung

Mit diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof jene Bestimmungen der StPO, des SPG und des TKG als verfassungswidrig aufgehoben, die zur Durchführung der (vom EuGH für nichtig erklärten) Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie erlassen worden waren.

Die den Anbietern öffentlicher Kommunikationsdienste auferlegte Verpflichtung, Kommunikationsdaten zu speichern, verstößt in Verbindung mit der den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden eingeräumten Befugnis, Auskunft über diese Daten zu verlangen, gegen das Grundrecht auf Datenschutz: Weder ist gewährleistet, dass über Vorratsdaten nur dann Auskunft erteilt wird, wenn dies zur Verfolgung schwerer Straftaten im Einzelfall notwendig ist, noch gibt es Bestimmungen, die eine missbräuchliche Datenverwendung unter Strafe stellen, noch sind die Regelungen über die Löschung von Daten in einer Weise bestimmt, die dem Erfordernis einer gesetzlichen Regelung iSd § 1 DSG 2000 entspricht.

VfGH 22.8.2014, W I 2/2014 – Anfechtung der Wahl zum Europäischen Parlament

Mit dieser Entscheidung wurde der Anfechtung der Wahl zum Europäischen Parlament vom 25.5.2014 nicht stattgegeben. Gegen die Regelung der Briefwahl bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken; Gleiches gilt für die Festlegung des Wahltages, die Reihung der wahlwerbenden Gruppen auf dem Stimmzettel sowie das System der Unterstützungsunterschriften, bei dem die Unterschrift eines Abgeordneten höher bewertet wird als die eines sonstigen Wahlberechtigten. Dass vor dem Ende der Wahlzeit in jenem Mitgliedstaat, dessen Wähler zuletzt wählen, Hochrechnungen veröffentlicht worden sind, belastet den Wahlakt ebenso wenig mit Rechtswidrigkeit.

VfGH 23.9.2014, G 44/2014, V 46/2014 – Vereinigung von Gemeinden in der Steiermark

Die mit 1.1.2015 vollzogene Vereinigung mehrerer Gemeinden in der Steiermark begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Bundesverfassung enthält zwar eine Bestandsgarantie für die Gemeinde als Institution, sie garantiert der einzelnen Gemeinde aber kein Recht auf „ungestörte Existenz“. Die Festle-

gung der Gemeindegrenzen liegt daher weitgehend im rechtspolitischen Spielraum des Landesgesetzgebers, dem durch das Sachlichkeitsgebot gewisse Grenzen gezogen sind; diese wurden mit dem Gemeindestrukturreformgesetz nicht überschritten.

VfGH 7.10.2014, B 905/2013 – Steuerliche Absetzbarkeit des Kirchenbeitrages

Es liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, den Kirchenbeitrag an gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften für steuerlich abzugsfähig zu erklären und Beiträge an sonstige Religionsgesellschaften von dieser Begünstigung auszuschließen. Dies gilt umso mehr für Beiträge an einen Verein, der gar nicht als Religionsgemeinschaft auftritt.

VfGH 9.10.2014, KR 1/2014 – Einsichtnahme in den E-Mail-Verkehr eines Bundesministeriums durch den Rechnungshof

Mit dieser Entscheidung wurde der Antrag des Rechnungshofes auf Feststellung seiner Befugnis, in den gesamten E-Mail-Verkehr des BMVIT Einsicht zu nehmen, abgewiesen. Dem Rechnungshof ist grundsätzlich auch Einsicht in vertrauliche Unterlagen zu gewähren; dies jedoch nur insoweit, als eine Einsichtnahme zum Zweck der Gebarungüberprüfung erforderlich ist. Der Rechnungshof hatte jedoch nicht im Einzelnen und substantiiert dargelegt und war auch für den Verfassungsgerichtshof nicht von vornherein evident, aus welchen Gründen die begehrte umfassende Einsichtnahme für die Überprüfung der Gebarung des Verkehrssicherheitsfonds erforderlich sei.

VfGH 29.11.2014, G 30,31/2014 – Parteistellung des Verwaltungsgerichts

Art. 144 B-VG liegt die Vorstellung zugrunde, dass im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof die Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung mit jenem Organ erörtert wird, das diese Entscheidung erlassen hat. Es ist daher verfassungswidrig, in diesem Verfahren zwar den Parteien des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, nicht aber auch dem Verwaltungsgericht selbst Parteistellung einzuräumen.

VfGH 9.12.2014, G 136/2014 ua. – Abzugsfähigkeit von Managerbezügen

Die Regelungen des Einkommen- und Körperschaftsteuergesetzes, wonach Entgelte für Arbeitsleistungen nur bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von € 500.000,- als Betriebsausgabe abgesetzt werden können, sowie die Beschränkung der Abzugsfähigkeit von freiwilligen Abfindungen und Abfertigungen sind nicht verfassungswidrig.

Das Vertrauen der Dienstgeber auf die bisherige Rechtslage genießt als solches keinen verfassungsrechtlichen Schutz. Die angefochtenen Regelungen finden ihre sachliche Rechtfertigung in dem rechtspolitischen Anliegen, das Einkommensgefälle zwischen Führungskräften und den übrigen Dienstnehmern zu verringern.

VfGH 9.12.2014, G 160/2014 ua. – Karte für Geduldete

Die Duldung des Aufenthalts eines Fremden, dessen Abschiebung aus tatsächlichen, vom Fremden nicht zu vertretenden Gründen in absehbarer Zeit nicht möglich ist, tritt ex lege mit dem Vorliegen der tatsächlichen Unmöglichkeit der Abschiebung und nicht erst mit deren behördlicher Feststellung ein. Ob diese Voraussetzung vorliegt, hat die Behörde im Verfahren zur Ausstellung einer Karte für Geduldete zu prüfen.

VfGH 9.12.2014, V 54/2014 – Reihungskriterien-VO

Die Bevorzugung von weiblichen Frauenärzten bei der Vergabe von Krankenkassen-Verträgen gegenüber männlichen Frauenärzten ist nicht gesetzwidrig. Diese Regelung dient dem Zweck, den derzeitigen Mangel an weiblichen Vertragsärzten zu beheben; sie ist solange gerechtfertigt, solange dieser Mangel besteht.

VfGH 11.12.2014, G 18/2014 – Adoption – Mindestaltersabstand

Das gesetzliche Erfordernis eines Mindestaltersabstands von 16 Jahren zwischen Wahleltern und Wahlkind verstößt gegen das BVG über die Rechte von Kindern. Die Anordnung dieses zwingend und ausnahmslos einzuhaltenden Altersabstands kann das Kindeswohl in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigen; dann nämlich, wenn das Kind bereits längere Zeit in einem Familienverband gelebt hat,

der einer Eltern-Kind-Beziehung gleicht, und eine Annahme an Kindes statt allein wegen des zu geringen Altersabstands nicht bewilligt werden kann.

VfGH 11.12.2014, G 119/2014 ua. – Adoption – eingetragene Partner

Das gesetzliche Verbot einer Annahme an Kindes statt durch eingetragene Partner ist verfassungswidrig. Es ist weder nach Art. 7 B-VG noch nach Art. 8 EMRK sachlich gerechtfertigt, eingetragene Partner grundsätzlich von der Möglichkeit der gemeinsamen Annahme eines Wahlkindes auszuschließen. Dass das Kindeswohl eine solche Diskriminierung sachlich rechtfertigen könnte, ist im Hinblick auf die im geltenden Recht vorgesehene Möglichkeit der Stiefkindadoption durch eingetragene Partner auszuschließen.

4. VERANSTALTUNGEN UND INTERNATIONALE KONTAKTE

4.1. Verfassungstag

Mit seinem Tradition gewordenen Festakt feierte der Verfassungsgerichtshof am 1. Oktober die 94. Wiederkehr der Beschlussfassung über das Bundes-Verfassungsgesetz und lud dazu hohe Vertreter des öffentlichen Lebens und der juristischen Fachwelt ein. Nach der Eröffnungsrede des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes richtete Bundespräsident Univ.-Prof. Dr. Heinz Fischer Grußworte an die Festgäste. Frau Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, sie war Mitglied der Hessischen Landesregierung, Richterin am deutschen Bundesverfassungsgericht und wurde nachfolgend Vorstandsmitglied der Daimler AG, hielt den vielbeachteten Festvortrag zum Thema „Macht und Verantwortung im demokratischen Rechtsstaat“.



Christine Hohmann-Dennhardt hält die Festrede am Verfassungstag 2014

Gleich den Festreden der vorangegangenen Verfassungstage wurde auch diese in Zusammenarbeit mit dem Verlag Österreich publiziert und die Broschüre im November 2014 an die Festgäste versandt.

4.2. XVI. Kongress der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte

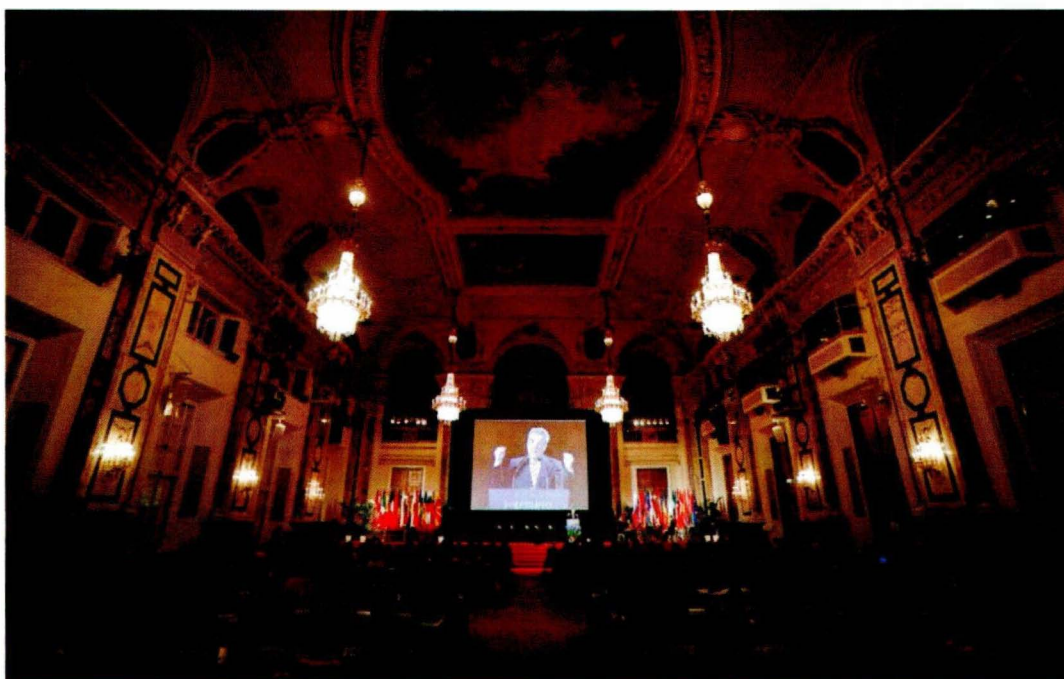
Die Austragung des XVI. Kongresses der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte war Mittel- und Höhepunkt der internationalen Aktivitäten des Berichtsjahres. Der österreichische Verfassungsgerichtshof hatte diese Konferenz 1972 gemeinsam mit den Verfassungsgerichten der Bundesrepublik Deutschland, Italiens und der früheren Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien gegründet und sie 1978 erstmals ausgerichtet. Angesichts des bevorstehenden 40-jährigen Jubiläums bewarb sich der Gerichtshof 2009 erfolgreich darum, die im dreijährigen Rhythmus stattfindende Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte, die sich im Laufe der Jahrzehnte auf 40 Vollmitglieder erweitert und somit zu paneuropäischer Dimension entwickelt hat, neuerlich nach Wien zu holen.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Internationalisierung des Verfassungsrechts, dem Dialog mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und der für viele Mitgliedsgerichte überaus bedeutsamen Konstitutionalisierung des Rechts der Europäischen Union bildet die Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte ein eminent wichtiges Forum für einen breiten, multilateralen Meinungs-, Gedanken- und Erfahrungsaustausch. Darüber hinaus trägt die Konferenz auch der Notwendigkeit des „Networking“ der nationalen Verfassungsgerichte in hohem Maße Rechnung.

Von ebenso großer Bedeutung ist, dass die Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte für die Bewahrung und die Stärkung der Unabhängigkeit der Mitgliedsgerichte als wesentliches Element der Garantie von Rechtsstaat und Demokratie eintritt. So hat auch der österreichische Verfassungsgerichtshof in seiner Funktion als vorsitzführendes Gericht die innenpolitisch unter Druck gekommenen Verfassungsgerichte von Rumänien, Ungarn und der Ukraine mit Solidaritätsadressen und auf diplomatischem Weg unterstützt.

In den Jahren von 2011 bis 2014 hatte der Verfassungsgerichtshof den Vorsitz über die Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte inne und hielt zunächst im Herbst 2012 mit der so genannten Präsidenten-Runde eine Vorbereitungskonferenz in Wien ab. Dabei wurde sowohl der organisatorische als auch der inhaltliche Rahmen des XVI. Kongresses der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte beschlossen.

Der XVI. Kongress selbst fand an den Tagen vom 12. bis 14. Mai 2014 im Kongresszentrum der Wiener Hofburg statt. Dazu hat der Verfassungsgerichtshof nicht nur Delegationen aller Mitgliedsgerichte eingeladen, sondern über Europa hinaus auch solche aus Afrika, Asien und Südamerika, Repräsentanten der verschiedenen Regional- und Sprachgruppen, die sich nunmehr zur Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit zusammengeschlossen haben.



Feierliche Eröffnungssitzung des XVI. Kongresses im Festsaal der Hofburg

An der feierlichen Eröffnungssitzung des XVI. Kongresses, bei der für die Republik Österreich der Bundespräsident Grußworte sprach, nahmen ranghohe Vertreterinnen und Vertreter der Diplomatie, der obersten Organe des Bundes und der Länder, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und insbesondere der „scientific community“ teil.



*Podium mit Präsident Voßkuhle, Generalanwalt Cruz Villalón
und Richterin Steiner*

Der Kongress befasste sich mit der Kooperation zwischen den nationalen Verfassungsgerichten und den Gerichten auf europäischer Ebene – der maßgeblichen Perspektive für die europäische Verfassungsgerichtsbarkeit.

Die von den Mitgliedsgerichten zum Kongressthema verfassten Landesberichte, die schriftlichen Beiträge zur Fachtagung sowie den Generalbericht hat der Gerichtshof in einer zweibändigen Publikation herausgegeben und an die Teilnehmer versandt.

4.3. Internationaler Austausch

Trotz der mit der Austragung des XVI. Kongresses der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte verbundenen Anstrengungen pflegte der Verfassungsgerichtshof auch im Jahr 2014 seine internationalen Kontakte sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene.

Auf Anregung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) fand am Amtssitz des Verfassungsgerichtshofes ein Kolloquium zum Thema „Die Rolle der

nationalen Verfassungsgerichte und des EuGH bei der Anwendung der Grundrechte-Charta“ statt. Neben den Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes nahmen seitens des EuGH Präsident Prof. Vassilios Skouris, fünfzehn Richterinnen und Richter sowie fünf Generalanwältinnen und Generalanwälte teil.



Delegation des EuGH und des öVfGH beim Kolloquium in Wien

Zudem war es dem Gerichtshof ein Anliegen, seine langjährigen engen Beziehungen zum Verfassungsgericht Ungarns fortzusetzen. Beim diesjährigen Treffen in Pannonhalma wurden aktuelle Aspekte des nationalen Verfassungsrechts wie auch Fragen der Auswirkungen des Unionsrechts diskutiert. Darüber hinaus galt es, das 25-jährige Jubiläum des ungarischen Nachbargerichtes in Budapest zu feiern.

Zur Weiterführung des erst vor wenigen Jahren wieder aufgenommenen Erfahrungsaustausches mit dem Verfassungstribunal der Republik Polen wurde eine von Vizepäsident Prof. Stanisław Biernat geleitete Delegation zu mehrtägigen Fachgesprächen nach Wien eingeladen.



Delegation des polnischen Verfassungstribunals beim Besuch in Wien

Auf multilateraler Ebene führte der österreichische Verfassungsgerichtshof im Rahmen des „Sechser-Treffens“ intensive Fachgespräche mit den Delegationen des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein, des deutschen Bundesverfassungsgerichtes, des Schweizerischen Bundesgerichtes, des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) und des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH). Dieses Treffen hat der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein in Vaduz organisiert.

Die Vizepräsidentin nahm an der Eröffnung des Gerichtsjahres des EGMR in Straßburg teil und repräsentierte den Verfassungsgerichtshof auch beim 3. Kongress der Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit (WCCJ) in Seoul. Darüber hinaus besuchte sie die aus Anlass des 20-jährigen Bestehens der moldawischen Verfassung ausgerichtete internationale Konferenz in Chişinău. Ebenso vertrat die Vizepräsidentin den Gerichtshof bei dem vom EuGH in Luxemburg organisierten „Forum für Richter und Staatsanwälte“, das einen wichtigen Beitrag zum Dialog zwischen den nationalen Gerichten und dem Europäischen Gerichtshof leistet.

Als Repräsentant des XVI. Kongresses der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte (CECC) nahm der Präsident am Kongress der Vereinigung asiatischer Verfassungsgerichte und vergleichbarer Institutionen (AACC) in Istanbul teil. Bei der 100. Plenarsitzung der Venedig-Kommission, die aufgrund dieses Jubiläums in Rom stattfand, berichtete der Präsident über das Ergebnis des XVI. Kongresses der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte. Schließlich begleitete er den Bundespräsidenten auf dessen Reise nach Albanien und Montenegro. Im Zuge dieser Reise traf er auch mit den Präsidenten der Verfassungsgerichte dieser Länder zusammen.

Zu Kurzbesuchen empfing der Verfassungsgerichtshof (auf den Ebenen von Präsident und Vizepräsidentin, Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes oder Beamten) den Präsidenten des Verfassungsgerichtes der Mongolei, den Präsidenten des kosovarischen Verfassungsgerichtes, den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes von Korea, den albanischen Justizminister, eine Gruppe chinesischer Verfassungsprofessoren sowie eine Delegation von Gerichtspräsidenten, Richterinnen und Richtern aus Kasachstan, Usbekistan und Tadschikistan zu einem Fachaustausch.

4.4. Veranstaltungen

Das Veranstaltungszentrum des Verfassungsgerichtshofes war auch in diesem Jahr beliebter Austragungsort verschiedener Fachtagungen und Vorträge wie der Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte oder des in regelmäßigen Abständen stattfindenden Themenforums des Führungsforums Innovation Verwaltung (FIV).

5. MEDIENARBEIT UND BÜRGERSERVICE

5.1. Der Verfassungsgerichtshof in den Medien

Der Mediensprecher des Verfassungsgerichtshofes stellte 2014, wie in den vergangenen Jahren, ein umfangreiches Angebot für die Medien zur Verfügung. Die primäre Aufgabe der Medienarbeit des Verfassungsgerichtshofes war es zum einen, durch die entsprechenden Informationen dafür zu sorgen, dass über die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes inhaltlich zutreffend berichtet wird. Zum anderen war der Mediensprecher auch erste Anlaufstelle der Journalistinnen und Journalisten, die rasch, unkompliziert und nicht an Dienstzeiten gebunden mit entsprechenden Informationen versorgt wurden. Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes setzte die bewährte Praxis fort, nach Abschluss der Sessionen über zugestellte Entscheidungen im Rahmen von Pressekonferenzen zu informieren.

Im Berichtsjahr begann der Verfassungsgerichtshof – als erstes (Höchst-)Gericht in Österreich – seine Präsenz auf Twitter. Damit wurde – hauptsächlich für Journalistinnen und Journalisten – ein zusätzliches Medium eröffnet, um sich über Entscheidungen und Aktivitäten des Verfassungsgerichtshofes zu informieren. Die Reaktionen auf diesen Service sind durchwegs positiv. Der Twitteraccount @VfGHSprecher wird vom Sprecher des Gerichtshofes betreut.

5.2. Die Website des Verfassungsgerichtshofs

Der Verfassungsgerichtshof betreibt als Informationsangebot für die Öffentlichkeit seit 1997 auch eine eigene Website. Diese ist unter der Web-Adresse <http://www.vfgh.gv.at/> (alternativ: <http://www.verfassungsgerichtshof.at>) zu erreichen. Sie enthält umfangreiche und regelmäßig aktualisierte Basisinformationen zum Verfassungsgerichtshof und zu seiner Judikatur. Im Jahr 2014 konnten über 400.000 Visits auf der Website gezählt werden.

Anlässlich des XVI. Kongresses der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte (vgl. Kap. 4.2.) wurden nicht nur zusätzliche Versionen der VfGH-Website in den Fremdsprachen Englisch, Französisch und Russisch erstellt, sondern auch

eine eigene Kongress-Website in vier Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch) eingerichtet (<http://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-kongress/>), die sämtliche Materialien (insbesondere auch den Generalbericht sowie die Landesberichte) enthält.

Im September 2014 wurde die Website auf ein SSL-zertifikatsgesichertes HTTPS-Kommunikationsprotokoll umgestellt, um die aktuellen Sicherheitsstandards und die Authentizität der Inhalte garantieren zu können.

5.3. Bürgerservice und Vortragstätigkeit

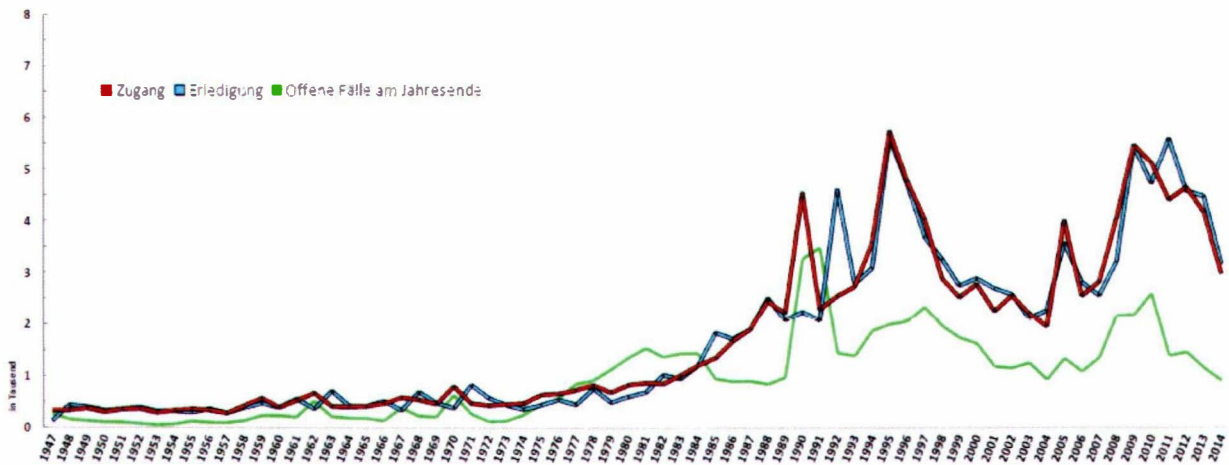
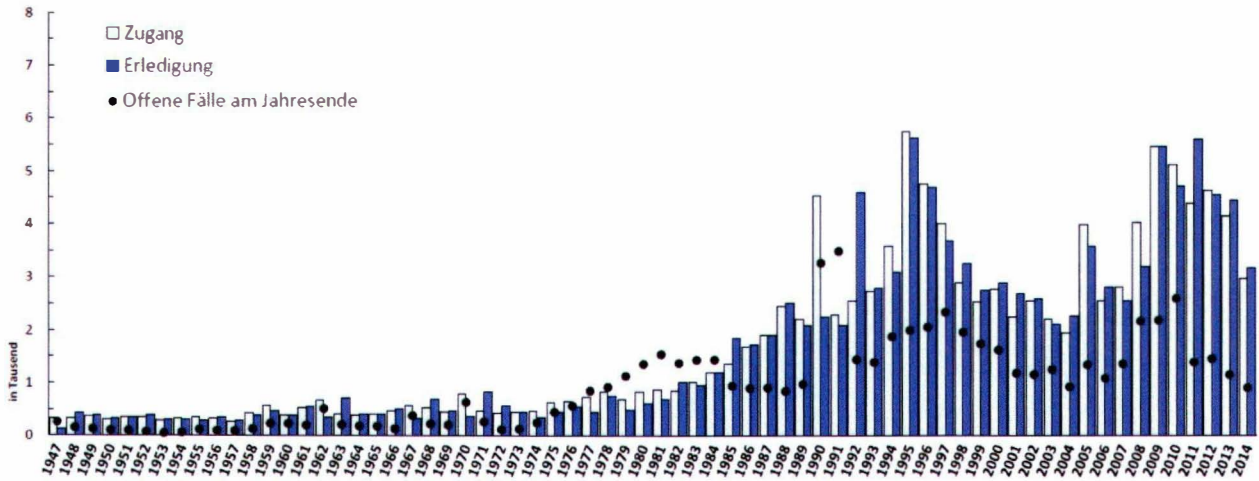
Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, die keiner Behandlung durch den Gerichtshof zugänglich sind, werden vom Bürgerservice des Präsidiums beantwortet. Neben diesen – schriftlich wie elektronisch gegebenen – Antworten sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürgerservice erste Anlaufstelle für telefonische Auskünfte. Zusätzlich zu den Anfragen auf nationaler Ebene war im Berichtsjahr auch eine große Anzahl internationaler Auskunftersuchen zu verzeichnen.

Nach wie vor fanden Besichtigungen des neuen Amtssitzes verbunden mit einschlägigen Informationen über die Tätigkeiten des Gerichtshofes regen Zuspruch. Zahlreiche Gruppen diverser Organisationen aus dem In- und Ausland wurden durch das Haus geführt, darunter ein besonders hoher Anteil an Studierenden sowie Schülerinnen und Schülern.

Neben der Betreuung von Besuchergruppen und Fachveranstaltungen im Verfassungsgerichtshof eröffnet die umfangreiche Vortragstätigkeit des Präsidenten, der Vizepräsidentin und der Mitglieder des Gerichtshofes Gelegenheit, Außenstehenden im In- und Ausland näheren Einblick in die Aufgaben und die Funktionsweise des Verfassungsgerichtshofes zu vermitteln. Das Wissen über und das Verständnis für die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes helfen, das Vertrauen der Bevölkerung in die wirksame Besorgung der dem Verfassungsgerichtshof übertragenen Aufgaben zu stärken.

6. STATISTIKEN

6.1. Grafische Darstellung der Entwicklung seit 1947³



³ Die Darstellung wurde hinsichtlich der Jahre 1996 und 1997 um die Beschwerden einer Serie zur Mindestkörperschaftsteuer bereinigt; vgl. im Detail dazu die Erläuterungen in den Fußnoten 10 bis 12 zur tabellarischen Übersicht unter Pkt. 6.2.

6.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)

Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung seit 1981. Auf die in den Fußnoten erläuterte besondere Situation in einzelnen Jahren wird hingewiesen.

Jahr	Zugang	Erledigungen	Offene Fälle am Jahresende
1981	877	694	1545
1982	859	1027	1377
1983	1022	959	1440
1984	1214	1211	1443
1985	1358	1853	948
1986	1683	1727	904
1987	1912	1907	909
1988	2463	2524	848
1989	2224	2096	976
1990	5445 ⁴	2252	3278 ⁵
1991	2304	2086	3496 ⁶
1992	2561	4613 ⁷	1444
1993	2746	2797	1393
1994	3590	3104	1879
1995	5762 ⁸	5638 ⁹	2003

⁴ Diese Zahl enthält eine mehr als 2000 Fälle umfassende Serie betreffend Streitigkeiten aus dem Finanzausgleich.

⁵ Siehe FN 4.

⁶ Siehe FN 4.

⁷ Siehe FN 4.

⁸ Diese Zahl enthält eine rund 1000 Fälle umfassende Serie von Individualanträgen nach Art. 140 B-VG.

⁹ Siehe FN 8.

1996	15894 ¹⁰	4714	13182 ¹¹
1997	4029	14869 ¹²	2342
1998	2897	3272	1967
1999	2535	2760	1742
2000	2789	2902	1629
2001	2261	2706	1184
2002	2569	2594	1159
2003	2217	2122	1254
2004	1957	2280	931
2005	4028 ¹³	3594 ¹⁴	1365 ¹⁵
2006	2558 ¹⁶	2834 ¹⁷	1089
2007	2835	2565	1359
2008	4036	3221	2174
2009	5489	5471	2192
2010	5133	4719	2606
2011	4400	5613	1393
2012	4643	4574	1462
2013	4158	4527	1099
2014	2995	3184	910

¹⁰ Diese Zahl enthält eine 11.122 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer.

¹¹ Siehe FN 10.

¹² Diese Zahl enthält eine 11.167 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer.

¹³ Diese Zahl enthält 2252 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹⁴ Diese Zahl enthält 1839 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹⁵ Diese Zahl enthält 435 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

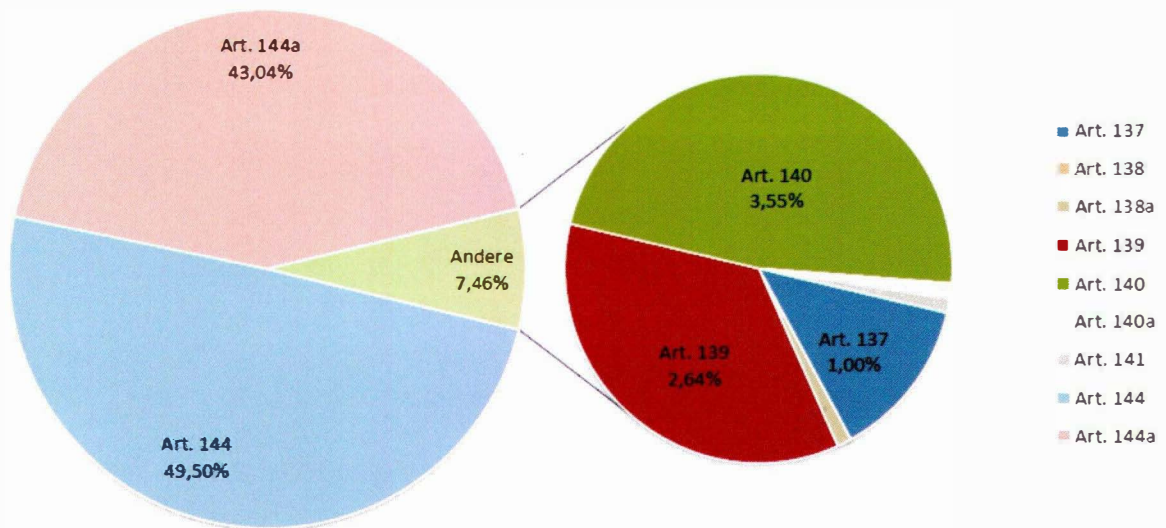
¹⁶ Diese Zahl enthält 252 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹⁷ Diese Zahl enthält 687 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

6.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten

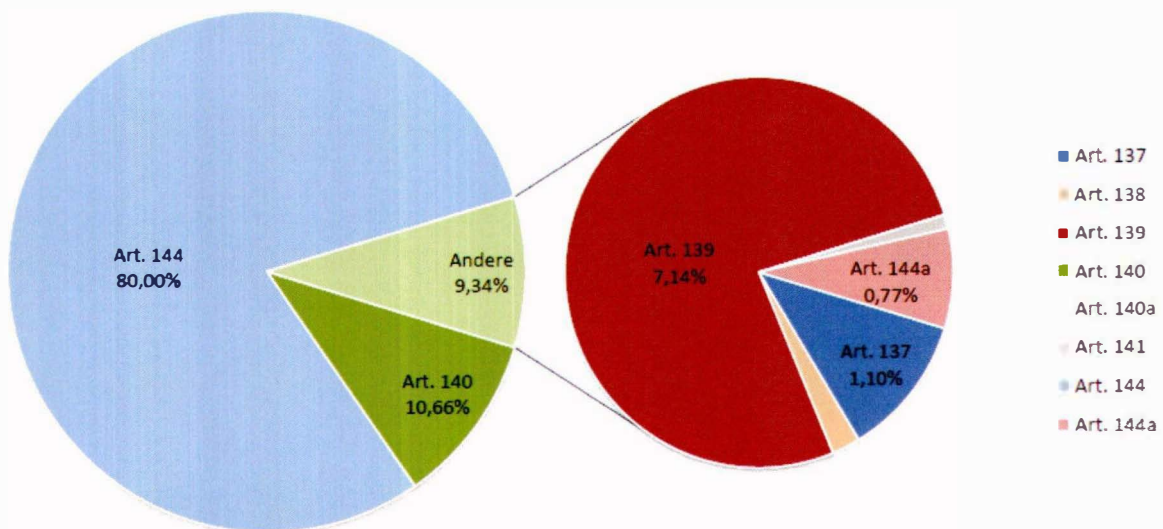
Offene Fälle zum 1.1.2014:

Offen aus	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach Art. 138	Anträge nach Art. 138a	Verordnungsprüfung nach Art. 139	Gesetzesprüfung nach Art. 140	Staatsvertragsprüfung nach Art. 140a	Wahlanfechtung nach Art. 141	Anträge auf Mandatsverlust nach Art. 141	Beschwerden nach Art. 144	Urteilsbeschwerden nach Art. 144a	Zusammen
2010	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	4
2011	0	0	0	0	0	0	0	0	15	0	15
2012	4	0	0	10	6	0	0	0	87	50	157
2013	7	0	1	19	33	1	1	0	438	423	923
Summe	11	0	1	29	39	1	1	0	544	473	1099



Offene Fälle zum 31.12.2014:

Offen aus	Klagen nach Art. 137	Kompetenzentscheidungen nach Art. 138	Anträge nach Art. 138a	Verordnungsprüfung nach Art. 139	Gesetzesprüfung nach Art. 140	Staatsvertragsprüfung nach Art. 140a	Wahlanfechtung nach Art. 141	Anträge auf Mandatsverlust nach Art. 141	Beschwerden nach Art. 144	Urteilsbeschwerden nach Art. 144a	Zusammen
2012	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	2
2013	4	0	0	3	3	0	0	0	39	2	51
2014	6	2	0	62	94	0	0	1	687	5	857
Summe	10	2	0	65	97	0	0	1	728	7	910

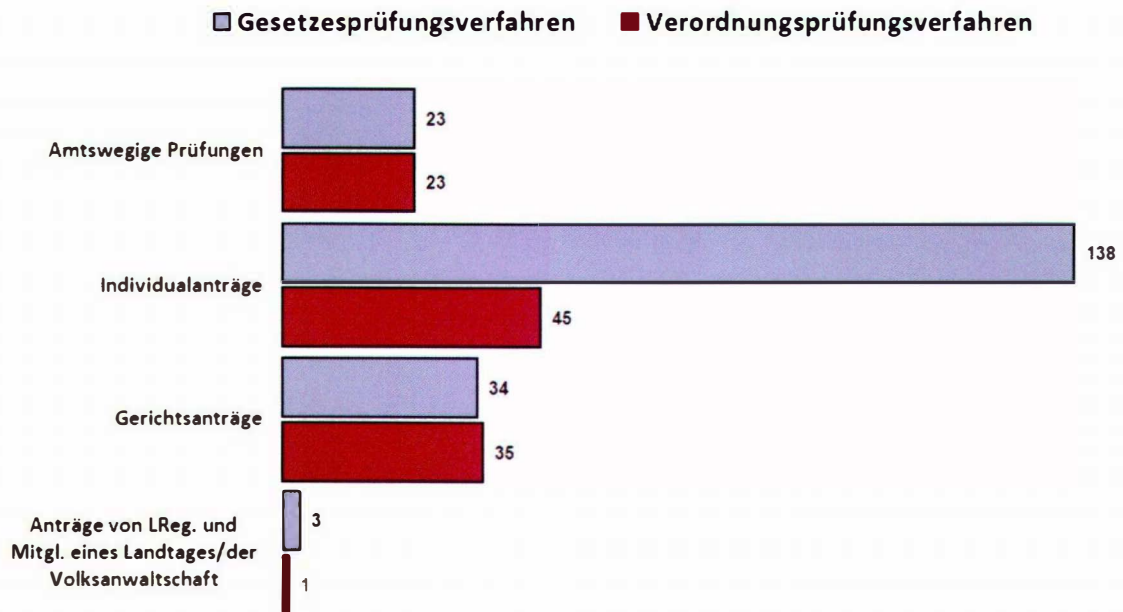


Anmerkung:

Die Zahl der offenen Fälle der Kategorie ‚Verfahren gemäß Art. 144 B-VG‘ enthält (u.a.) 319 Beschwerden in Angelegenheiten des Asylrechts.

6.4. Gesetzes- und Verordnungsprüfungsverfahren

Grafische Darstellung der im Jahr 2014 erledigten Normenprüfungsverfahren:



Die folgende Übersicht zeigt die Ergebnisse der im Jahr 2014 erledigten Normenprüfungsverfahren im Detail:

Gesetzesprüfungsverfahren	GZ	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufgehoben	zurückgewiesen, eingestellt, gestrichen	geprüfte Normen	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	23	18	5	0	14	11	3
Individualanträge	138	6	39	93	49	18	31
Gerichtsanträge	34	15	11	8	23	14	10
Anträge von Landesregierungen und Mitgliedern eines Landtages	3	2	0	1	2	2	0
Summe	198	41	55	102	88	45	44

Verordnungs- prüfungsverfahren	GZ	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufge- hoben	zurückgewiesen, eingestellt, gestri- chen	geprüfte Normen	davon zumindest tlw. aufgehoben	davon nicht aufgehoben
Amtswegige Prüfungen	23	16	7	0	17	11	6
Individualanträge	45	0	9	36	7	0	7
Gerichtsanträge	35	27	4	4	8	5	3
Anträge der Volksanwaltschaft	1	1	0	0	1	1	0
Summe	104	44	20	40	33	17	16

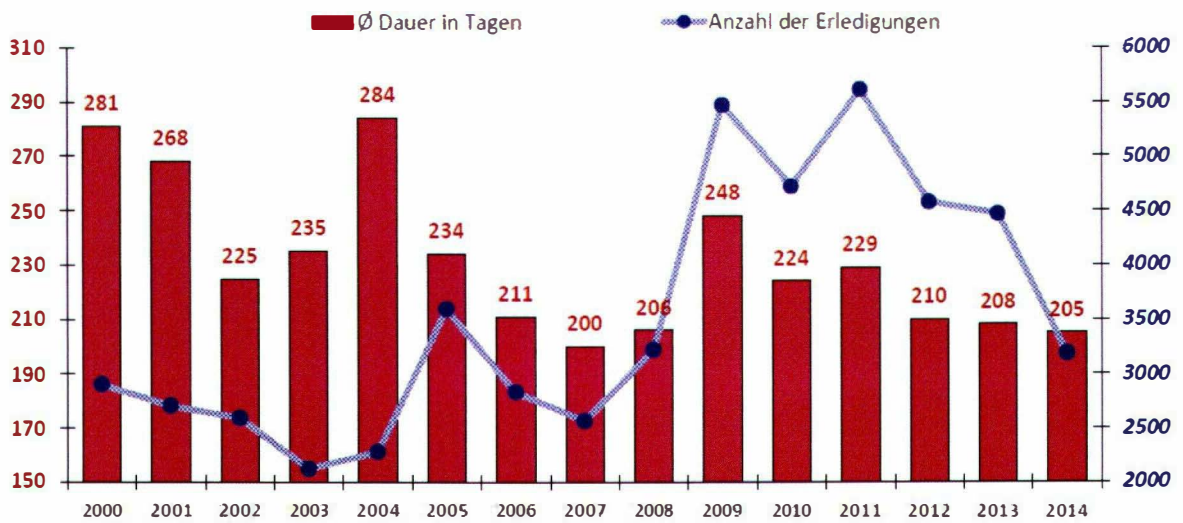
6.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof, die sich aus der nachstehenden Übersicht ergibt, bemerkenswert kurz. Anzumerken ist, dass sich eine über dem Durchschnitt liegende Verfahrensdauer im Einzelfall insbesondere wegen der Unterbrechung eines Verfahrens zur Durchführung eines Normenprüfungsverfahrens oder eines Vorabentscheidungsverfahrens beim EuGH ergeben kann.

Verfahrensdauer vom Eingang der Rechtssache bis zur Abfertigung der Entscheidung:

	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)
2000	281
2001	268
2002	225
2003	235
2004	284

2005	234
2006	211
2007	200
2008	206
2009	248
2010	224
2011	229
2012	210
2013	208
2014¹⁸	205 (< 7 Monate)
mehrfähriger Durchschnitt (2000–2014)	231 (< 8 Monate)



¹⁸ Asylrechtssachen, in denen die Erledigungsdauer erheblich kürzer ist (Ø 82 Tage), wurden bei der Berechnung der Verfahrensdauer in dieser Auswertung nicht berücksichtigt.

6.6. Gesetzesprüfungsverfahren, die im Jahr 2014 mit Sachentscheidung beendet wurden

6.6.1. Amtswegige Prüfungen

Stattgaben

AMA-Gesetz § 21g Abs. 3 G 142/2014 ua 8. Oktober 2014	§ 21g Abs. 3 AMA-Gesetz 1992 idF BGBl. I 55/2007, war bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 verfassungswidrig.
AsylgerichtshofG § 11 Abs. 4 letzter Satz G 86/2013 27. Februar 2014	§ 11 Abs. 4 letzter Satz Asylgerichtshofgesetz, BGBl. I 4/2008, war verfassungswidrig.
BauG Vbg 2001 § 26 Abs. 1 lit. c G 98/2013 27. Februar 2014	In § 26 Abs. 1 lit. c Vorarlberger Baugesetz, LGBl. 52/2001 idF LGBl. 32/2009, wird die Wortfolge „, soweit mit Immissionen auf seinem Grundstück zu rechnen ist“ als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
GaswirtschaftsG 2011 § 105 Abs. 1 Z 6 G 156/2014 3. Dezember 2014	Die Wortfolge „und Projekte der genehmigten langfristigen Planung bzw. des Netzentwicklungsplans, die von ihnen betriebenen Anlagen betreffen, umzusetzen“ in § 105 Abs. 1 Z 6 Gaswirtschaftsgesetz 2011, BGBl. I 107, wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 in Kraft.
Gemeinde-BezügeG Oö § 2 Abs. 4a Z 3 G 25/2014 ua 13. Juni 2014	In § 2 Abs. 4a Z 3 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998, LGBl. 9 idF LGBl. 11/2008, werden die lit. b, die lit. c, das Wort „oder“ in der lit. d sowie die Wortfolge „aus einer betrieblichen Pensionsvorsorge“ in der lit. e als verfassungswidrig aufgehoben.
JagdG Tir 2004 § 20 G 6/2014 14. Juni 2014	Folgende Bestimmungen des Tiroler Jagdgesetzes 2004 (TJG 2004), LGBl. 41, werden als verfassungswidrig aufgehoben: – in § 20 die Wortfolge „Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Jagdpachtvertrag auf Antrag des Verpächters oder von Amts wegen aufzulösen, wenn ein Pächter“ und

	<p>– in § 20 lit. a die Wortfolge „sich wiederholt einer Übertretung dieses Gesetzes schuldig macht,“. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p>KrankenanstaltenG Nö § 66a G 89/2013 11. März 2014</p>	<p>In § 66a NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG), LGBl. 9440 idF LGBl. 9440-24, wird die Wortfolge „ST. PÖLTEN € 6.142.424“ als verfassungswidrig aufgehoben. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p>Landes-BeamtenG Sbg § 55 Abs. 1 Z 2 G 105/2013 ua 28. Februar 2014</p>	<p>§ 55 Abs. 1 Z 2 Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987, LGBl. 1 idF LGBl. 39/2013, war verfassungswidrig.</p>
<p>NormverbrauchsabgabeG 1991 § 12a G 153/2014 29. November 2014</p>	<p>In § 12a Normverbrauchsabgabegesetz, BGBl. 695/1991 idF BGBl. I 52/2009, werden die Wortfolgen „– nach Beendigung der gewerblichen Vermietung im Inland durch den Vermieter nachweisbar ins Ausland verbracht oder geliefert – durch einen befugten Fahrzeughändler nachweisbar ins Ausland verbracht oder geliefert“ sowie „durch einen Unternehmer, der das Fahrzeug überwiegend betrieblich genutzt hat,“ als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>
<p>SicherheitspolizeiG § 65 Abs. 1 G 90/2013 23. Juni 2014</p>	<p>§ 65 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/1991 idF BGBl. I 13/2012, wird als verfassungswidrig aufgehoben.</p>
<p>VfGG 1953 § 83 Abs. 1 G 30/2014 ua 29. November 2014</p>	<p>§ 83 Abs. 1 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. 85 idF BGBl. I 33/2013, wird als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2015 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.</p>

Abweisungen**AVG**

§ 13 Abs. 2
G 106/2013
3. März 2014

§ 13 Abs. 2 letzter Satz Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. I 5/2008, und § 13 Abs. 5 AVG idF BGBl. I 100/2011 werden nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

FremdenpolizeiG

§ 46a Abs1a
G 160/2014 ua
9. Dezember 2014

§ 46a Abs. 1a Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I 100 idF BGBl. I 38/2011, war nicht verfassungswidrig.

StrafvollzugsG

§ 156c Abs. 1a
G 93/2013
11. März 2014

§ 156c Abs. 1a Strafvollzugsgesetz, BGBl. 144 idF BGBl. I 2/2013, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

6.6.2. Individualanträge**Stattgaben****ABGB**

§ 191 Abs. 2

Eingetragene PartnerschaftG

§ 8 Abs. 4
G 119/2014 ua
11. Dezember 2014

Partner-

§ 191 Abs. 2 erster Satz Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS 946/1811 idF BGBl. I 15/2013, und § 8 Abs. 4 Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, BGBl. I 135/2009 idF BGBl. I 179/2013, werden als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 in Kraft.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

TelekommunikationsG

§ 92 Abs. 3 Z 6b, § 93 Abs. 3, § 94 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4, § 98 Abs. 2, § 99 Abs. 5 Z 2, Z 3 und Z 4, § 102a, § 102b, § 102c Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6, § 109 Abs. 3 Z 22, Z 23, Z 24, Z 25 und Z 26

Im Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I 70 idF BGBl. I 27/2011, werden folgende Bestimmungen als verfassungswidrig aufgehoben:

– § 92 Abs. 3 Z 6b;

– in § 93 Abs. 3 die Wortfolge „einschließlich Vorratsdaten“;

– in § 94 Abs. 1 die Wortfolge „einschließlich der Auskunft über Vorratsdaten“;

– in § 94 Abs. 2 die Wortfolge „einschließlich der Auskunft über Vorratsdaten“;

– in § 94 Abs. 4 die Wortfolgen „einschließlich der Übermittlung von Vorratsdaten,“ und „sowie die

StrafprozessO 1975

§ 134 Z 2a und § 135

Abs. 2a

SicherheitspolizeiG

§ 53 Abs. 3a Z 3, § 53
Abs. 3b
G 47/2012 ua
27. Juni 2014

näheren Bestimmungen betreffend die Speicherung der gemäß § 102c angefertigten Protokolle“;
– in § 98 Abs. 2 die Wortfolge „, auch wenn hiefür ein Zugriff auf gemäß § 102a Abs. 3 Z 6 lit. d gespeicherte Vorratsdaten erforderlich ist“;
– in § 99 Abs. 5 Z 2 die Wortfolge „, auch wenn diese als Vorratsdaten gemäß § 102a Abs. 2 Z 1, Abs. 3 Z 6 lit. a und b oder § 102a Abs. 4 Z 1, 2, 3 und 5 längstens sechs Monate vor der Anfrage gespeichert wurden,“;
– in § 99 Abs. 5 Z 3 die Wortfolge „, auch wenn hiefür ein Zugriff auf gemäß § 102a Abs. 3 Z 6 lit. d gespeicherte Vorratsdaten erforderlich ist“;
– in § 99 Abs. 5 Z 4 die Wortfolgen „auch“ und „als Vorratsdaten gemäß § 102a Abs. 2 Z 1 oder § 102a Abs. 4 Z 1, 2, 3 und 5“;
– § 102a;
– § 102b;
– § 102c Abs. 2, 3 und 6;
– in § 109 Abs. 3 die Z 22, 23, 24, 25 und 26.
§ 134 Z 2a und § 135 Abs. 2a Strafprozeßordnung 1975, BGBl. 631 idF BGBl. I 33/2011, werden als verfassungswidrig aufgehoben.
Im Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/1991, werden folgende Bestimmungen aufgehoben:
– In § 53 Abs. 3a Z 3 idF BGBl. I 33/2011, die Wortfolge „,auch wenn hiefür die Verwendung von Vorratsdaten gemäß § 99 Abs. 5 Z 4 iVm § 102a TKG 2003 erforderlich ist,“;
– in § 53 Abs. 3b idF BGBl. I 13/2012, die Wortfolge „, auch wenn hiefür die Verwendung von Vorratsdaten gemäß § 99 Abs. 5 Z 3 iVm § 102a TKG 2003 erforderlich ist,“;
Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Abweisungen

GemeindestrukturreformG

Stmk

§ 3 Abs. 6 Z 1
G 42/2014 ua
23. September 2014

Die Anträge der Gemeinde Tauplitz und der Gemeinde Pichl-Kainisch werden insoweit abgewiesen, als sie sich gegen § 3 Abs. 6 Z 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 über die Neugliederung der Gemeinden des Landes Steiermark

**GemeindestrukturreformG
Stmk**

§ 3 Abs. 6 Z 5
G 43/2014, V 45/2014
23. September 2014

(Steiermärkisches Gemeindestrukturreformgesetz – StGsrG), LGBL. für die Steiermark 31/2014 (berichtigt durch LGBL. 36/2014), richten.

Die Anträge der Gemeinde Rohrmoos-Untertal und der Gemeinde Pichl-Preunegg werden insoweit abgewiesen, als sie sich gegen die Wortfolge „5. die Stadtgemeinde Schladming mit den Gemeinden Pichl-Preunegg und Rohrmoos-Untertal zur Stadtgemeinde Schladming“ in § 3 Abs. 6 Z 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 über die Neugliederung der Gemeinden des Landes Steiermark (Steiermärkisches Gemeindestrukturreformgesetz – StGsrG), LGBL. für die Steiermark 31/2014 (berichtigt durch LGBL. 36/2014), und gegen die Kundmachung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 8. April 2014 über die Berichtigung von Fehlern im Landesgesetzblatt, LGBL. für die Steiermark 36/2014, richten.

**GemeindestrukturreformG
Stmk**

§ 3 Abs. 4 Z 6
G 44/2014, V 46/2014
23. September 2014

Der Antrag der Gemeinde Waldbach wird insoweit abgewiesen, als er sich gegen § 3 Abs. 4 Z 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 über die Neugliederung der Gemeinden des Landes Steiermark (Steiermärkisches Gemeindestrukturreformgesetz – StGsrG), LGBL. für die Steiermark 31/2014 (berichtigt durch LGBL. 36/2014), und gegen die Kundmachung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 8. April 2014 über die Berichtigung von Fehlern im Landesgesetzblatt, LGBL. für die Steiermark 36/2014, richtet.

**GemeindestrukturreformG
Stmk**

§ 3 Abs. 3 Z 4
G 47/2014 ua
23. September 2014

Die Anträge der Gemeinde Raaba und der Gemeinde Grambach, die Wortfolge „4. die Marktgemeinde Raaba mit der Gemeinde Grambach zur Marktgemeinde Raaba-Grambach“ in § 3 Abs. 3 Z 4 Steiermärkisches Gemeindestrukturreformgesetz – StGsrG, LGBL. 31/2014 (berichtigt durch LGBL. 36/2014), als verfassungswidrig aufzuheben, werden abgewiesen.

**GemeindestrukturreformG
Stmk**

§ 3 Abs. 6 Z 3
G 45/2014, V 47/2014
24. November 2014

Der Antrag der Gemeinde Weißenbach bei Liezen, wird insoweit abgewiesen, als er sich gegen § 3 Abs. 6 Z 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 über die Neugliederung der Gemeinden des Landes Steiermark (Steiermärkisches Gemeindestrukturreformgesetz – StGsrG), LGBL. für die Steiermark

<p>GemeindestrukturreformG Stmk § 3 Abs. 7 Z 1 G 61/2014 24. November 2014</p>	<p>31/2014 (berichtigt durch LGBl. für die Steiermark 36/2014), und gegen die Kundmachung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 8. April 2014 über die Berichtigung von Fehlern im Landesgesetzblatt, LGBl. für die Steiermark 36/2014, richtet.</p> <p>Der Antrag der Gemeinde Teufenbach wird insoweit abgewiesen, als er sich gegen § 3 Abs. 7 Z 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 über die Neugliederung der Gemeinden des Landes Steiermark (Steiermärkisches Gemeindestrukturreformgesetz – StGsrG), LGBl. für die Steiermark 31/2014 (berichtigt durch LGBl. für die Steiermark 36/2014), richtet.</p>
<p>GemeindestrukturreformG Stmk § 3 Abs. 7 Z 2 G 62/2014 ua 24. November 2014</p>	<p>Die Anträge der Gemeinde Dürnstein in der Steiermark und der Gemeinde Neumarkt in der Steiermark werden insoweit abgewiesen, als sie sich gegen § 3 Abs. 7 Z 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 über die Neugliederung der Gemeinden des Landes Steiermark (Steiermärkisches Gemeindestrukturreformgesetz – StGsrG), LGBl. für die Steiermark 31/2014 (berichtigt durch LGBl. für die Steiermark 36/2014), richten.</p>
<p>GemeindestrukturreformG Stmk § 3 Abs. 3 Z 1 G 75/2014 ua 24. November 2014</p>	<p>Die Anträge der Gemeinde Hart-Purgstall, der Gemeinde Brodingberg und der Gemeinde Höf-Präbach, § 3 Abs. 3 Z 1 Stmk. Gemeindestrukturreformgesetz – StGsrG, LGBl. 31/2014 (berichtigt durch LGBl. 36/2014), als verfassungswidrig aufzuheben, werden abgewiesen.</p>
<p>GemeindestrukturreformG Stmk § 3 Abs. 2 Z 3 G 79/2014 24. November 2014</p>	<p>Der Antrag der Gemeinde Sulmeck-Greith, § 3 Abs. 2 Z 3 Steiermärkisches Gemeindestrukturreformgesetz – StGsrG, LGBl. 31/2014 (berichtigt durch LGBl. 36/2014), als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.</p>
<p>GemeindestrukturreformG Stmk § 3 Abs. 11 Z 3 G 81/2014 24. November 2014</p>	<p>Der Antrag der Gemeinde Reichendorf, § 3 Abs. 11 Z 3 des Stmk. Gemeindestrukturreformgesetzes (StGsrG), LGBl. 31/2014 (berichtigt durch LGBl. 36/2014), als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.</p>
<p>GemeindestrukturreformG Stmk § 3 Abs. 2 Z 2 G 90/2014 ua</p>	<p>Der Antrag der Gemeinden Pitschgau und der Gemeinde Großradl § 3 Abs. 2 Z 2 Steiermärkisches Gemeindestrukturreformgesetz – StGsrG, LGBl. 31/2014 (berichtigt durch LGBl. 36/2014), als</p>

24. November 2014

verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen. Der Antrag der Gemeinde Sankt Oswald ob Eibiswald, § 3 Abs. 2 Z 2 StGsrG, LGBL. 31/2014 (berichtigt durch LBGI 36/2014), in eventuelle Wortfolge „Sankt Oswald ob Eibiswald“ in § 3 Abs. 2 Z 2 StGsrG als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

**GemeindestrukturreformG
Stmk**

§ 4 Abs. 1

G 91/2014

24. November 2014

Der Antrag der Gemeinde Petersdorf II, wird insoweit abgewiesen, als er sich gegen § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 über die Neugliederung der Gemeinden des Landes Steiermark (Gemeindestrukturreformgesetz – StGsrG), LGBL. für die Steiermark 31/2014 (berichtigt durch LGBL. für die Steiermark 36/2014), richtet.

**GemeindestrukturreformG
Stmk**

§ 3 Abs. 8 Z 1

G 100/2014

24. November 2014

Der Antrag der Gemeinde Kleinlobming wird insoweit abgewiesen, als er sich gegen § 3 Abs. 8 Z 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 über die Neugliederung der Gemeinden des Landes Steiermark (Steiermärkisches Gemeindestrukturreformgesetz – StGsrG), LGBL. für die Steiermark 31/2014 (berichtigt durch LGBL. für die Steiermark 36/2014), richtet.

**GemeindestrukturreformG
Stmk**

§ 3 Abs. 4 Z 4

G 101/2014

24. November 2014

Der Antrag der Gemeinde Nestelbach im Ilztal wird insoweit abgewiesen, als er sich gegen § 3 Abs. 4 Z 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 über die Neugliederung der Gemeinden des Landes Steiermark (Gemeindestrukturreformgesetz – StGsrG), LGBL. für die Steiermark 31/2014 (berichtigt durch LGBL. für die Steiermark 36/2014), richtet.

**GemeindestrukturreformG
Stmk**

§ 3 Abs. 2 Z 4

G 107/2014

24. November 2014

Der Antrag der Gemeinde Hollenegg, § 3 Abs. 2 Z 4 des Stmk. Gemeindestrukturreformgesetzes (StGsrG), LGBL. 31/2014 (berichtigt durch LGBL. 36/2014), in eventuelle Wortfolge „und Hollenegg“ in § 3 Abs. 2 Z 4 leg. cit. als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

**GemeindestrukturreformG
Stmk**

§ 3 Abs. 5 Z 2

G 117/2014

24. November 2014

Der Antrag der Gemeinde Vogau, § 3 Abs. 5 Z 2 des Stmk. Gemeindestrukturreformgesetzes (StGsrG), LGBL. 31/2014 (berichtigt durch LGBL. 36/2014), als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

**GemeindestrukturreformG
Stmk**

Der Antrag der Gemeinde Gams bei Hieflau, § 4 Abs. 2 des Stmk. Gemeindestrukturreformgesetzes

<p>§ 4 Abs. 2 G 125/2014 24. November 2014</p>	<p>(StGsrG), LGBL. 31/2014 (berichtigt durch LGBL. 36/2014), in eventu die Wortfolge „Gams bei Hieflau,“ in § 4 Abs. 2 leg.cit. als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.</p>
<p>GemeindestrukturreformG Stmk § 3 Abs. 11 Z 1 G 126/2014 24. November 2014</p>	<p>Der Antrag der Gemeinde Preßguts wird insoweit abgewiesen, als er sich gegen § 3 Abs. 11 Z 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 über die Neugliederung der Gemeinden des Landes Steiermark (Steiermärkisches Gemeindestrukturreformgesetz – StGsrG), LGBL. für die Steiermark 31/2014 (berichtigt durch LGBL. für die Steiermark 36/2014) richtet.</p>
<p>GemeindestrukturreformG Stmk § 3 Abs. 4 Z 5 G 134/2014 24. November 2014</p>	<p>Der Antrag der Gemeinde Stein wird insoweit abgewiesen, als er sich gegen § 3 Abs. 4 Z 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 über die Neugliederung der Gemeinden des Landes Steiermark (Steiermärkisches Gemeindestrukturreformgesetz – StGsrG), LGBL. für die Steiermark 31/2014 (berichtigt durch LGBL. für die Steiermark 36/2014), richtet.</p>
<p>GemeindestrukturreformG Stmk § 3 Abs. 6 Z 2 G 183/2014 24. November 2014</p>	<p>Der Antrag der Gemeinde Sankt Nikolai im Sölkatal, § 3 Abs. 6 Z 2 des Stmk. Gemeindestrukturreformgesetzes (StGsrG), LGBL. 31/2014 (berichtigt durch LGBL. 36/2014), in eventu die Wortfolge „und Sankt Nikolai im Sölkatal“ in § 3 Abs. 6 Z 2 leg.cit. als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.</p>
<p>GemeindestrukturreformG Stmk § 3 Abs. 3 Z 3 G 121/2014 25. November 2014</p>	<p>Der Antrag der Gemeinde Gschnaidt, § 3 Abs. 3 Z 3 des Stmk. Gemeindestrukturreformgesetzes (StGsrG), LGBL. 31/2014 (berichtigt durch LGBL. 36/2014), in eventu die Wortfolge „und Gschnaidt“ in § 3 Abs. 3 Z 3 leg. cit. als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.</p>
<p>GemeindestrukturreformG Stmk § 3 Abs. 5 Z 1 G 73/2014 9. Dezember 2014</p>	<p>Der Antrag der Gemeinde Seggauberg wird insoweit abgewiesen, als er sich gegen § 3 Abs. 5 Z 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 über die Neugliederung der Gemeinden des Landes Steiermark (Steiermärkisches Gemeindestrukturreformgesetz – StGsrG), LGBL. für die Steiermark 31/2014 (berichtigt durch LGBL. für die Steiermark 36/2014), richtet.</p>
<p>GemeindestrukturreformG Stmk</p>	<p>Der Antrag der Gemeinde Zettling wird insoweit abgewiesen, als er sich gegen § 3 Abs. 3 Z 5 des</p>

§ 3 Abs. 3 Z 5
G 127/2014
9. Dezember 2014

Gesetzes vom 17. Dezember 2013 über die Neugliederung der Gemeinden des Landes Steiermark (Steiermärkisches Gemeindestrukturreformgesetz – StGsrG), LGBl. für die Steiermark 31/2014 (berichtigt durch LGBl. für die Steiermark 36/2014), richtet.

**GemeindestrukturreformG
Stmk**

§ 3 Abs. 2 Z 1
G 149/2014 ua
9. Dezember 2014

Die Anträge der Gemeinde Trahütten, der Gemeinde Freiland bei Deutschlandsberg und der Gemeinde Osterwitz werden insoweit abgewiesen, als sie sich gegen § 3 Abs. 2 Z 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 über die Neugliederung der Gemeinden des Landes Steiermark (Steiermärkisches Gemeindestrukturreformgesetz – StGsrG), LGBl. für die Steiermark 31/2014 (berichtigt durch LGBl. für die Steiermark 36/2014), richten.

**Leichen- und Bestattungsg
Wr**

§ 10 Abs. 1
G 97/2013
8. Oktober 2014

Der Antrag, die Wortfolge „einer Bestattungsanlage“ in § 10 Abs. 1 Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz – WLBG, LGBl. 38/2004 idF LGBl. 29/2013, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

Patentanwaltsg

§ 16 Abs. 1, § 23 Abs. 1
PatentG 1970

§ 144, § 145 Abs. 2
MusterschutzG 1990

§ 43c, § 43d Abs. 2

GebrauchsmusterG

§ 50b, § 50c Abs. 2
G 95/2013
9. Oktober 2014

Der Antrag, die Wortfolge „vor dem Oberlandesgericht Wien“ in den §§ 16 Abs. 1 und 23 Abs. 1 Patentanwaltsgesetz, BGBl. 214/1967 idF BGBl. I 126/2013, in den §§ 144 Satz 4 und 145 Abs. 2 Patentgesetz 1970, BGBl. 259 idF BGBl. I 126/2013, in den §§ 43c Satz 4 und 43d Abs. 2 Musterschutzgesetz 1990 – MuSchG, BGBl. 497 idF BGBl. I 126/2013, sowie in den §§ 50b Satz 4 und 50c Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz – GMG, BGBl. 211/1994 idF BGBl. I 126/2013 als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

6.6.3. Gerichtsanträge

Stattgaben

ABGB

§ 193 Abs. 2
G 18/2014
OGH
11. Dezember 2014

In § 193 Abs. 2 ABGB, JGS 946/1811 idF BGBl. I 15/2013, wird die Wortfolge „mindestens sechzehn Jahre“ als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 in Kraft. Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

- ArbeitslosenversicherungsG**
§ 56 Abs. 3
G 74/2014 ua
BVwG
2. Dezember 2014
- § 56 Abs. 3 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. 609 idF BGBl. I 71/2013, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
- ÄrzteG 1998**
§ 27 Abs. 10, § 117b Abs. 1 Z 18, § 125 Abs. 4
G 87/2013 ua
VwGH
23. Juni 2014
- § 27 Abs. 10 und die Wortfolge „Eintragung in die Ärzteliste und“ in § 117b Abs. 1 Z 18 Ärztegesetz 1998, BGBl. I 169 idF BGBl. I 144/2009, werden als verfassungswidrig aufgehoben.
Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2015 in Kraft.
Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
Die Wortfolge „10 und“ in § 125 Abs. 4 zweiter Satz Ärztegesetz 1998, BGBl. I 169 idF BGBl. I 144/2009, war verfassungswidrig.
- ÄrzteG 1998**
§ 59 Abs. 3, § 117b Abs. 1 Z 18, § 125 Abs. 4
G 99/2013
VwGH
23. Juni 2014
- Die Zeichenfolgen „1,“ und „, 2“ in § 59 Abs. 3 erster Satz, § 59 Abs. 3 letzter Satz und die Wortfolge „und Austragung aus der Ärzteliste“ in § 117b Abs. 1 Z 18 Ärztegesetz 1998, BGBl. I 169 idF BGBl. I 144/2009, sowie die Wortfolge „und § 59 Abs. 3“ in § 125 Abs. 4 zweiter Satz Ärztegesetz 1998, BGBl. I 169 idF BGBl. I 80/2012, werden als verfassungswidrig aufgehoben.
Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2015 in Kraft.
Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
Die Wortfolge „sowie § 59 Abs. 3“ in § 125 Abs. 4 zweiter Satz Ärztegesetz 1998, BGBl. I 169 idF BGBl. I 144/2009, war verfassungswidrig.
- AsylG 2005**
§ 12a Abs. 1
G 59/2013
VwGH
26. Februar 2014
- § 12a Abs. 1 Asylgesetz 2005, BGBl. I 100 idF BGBl. I 122/2009, war verfassungswidrig.
- AußerstreitG**
§ 59 Abs. 3
G 135/2014
OGH
4. Dezember 2014
- Die Wortfolge „und 60 Abs. 2“ in § 59 Abs. 3 Außerstreitgesetz, BGBl. I 111/2003, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2015 in Kraft.
Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

GerichtsgebührenG

Tarifpost 12a
G 157/2014
OGH
11. Dezember 2014

Tarifpost 12a Gerichtsgebührengesetz, BGBl. 501/1984 idF BGBl. I 111/2010, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 in Kraft.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

GewO 1994

§ 76a Abs. 8
G 94/2013
VwGH
16. Juni 2014

Die Wortfolge „zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen“ in § 76a Abs. 8 Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194 idF BGBl. I 66/2010, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

KraftfahrG

§ 135 Abs. 27
G 72/2014
LVwG Vorarlberg
2. Dezember 2014

§ 135 Abs. 27 Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. 267 idF BGBl. I 26/2014, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

SicherheitspolizeiG

§ 77 Abs. 2
G 148/2014
LVwG Tirol
2. Dezember 2014

§ 77 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. 566/1991 idF BGBl. I 161/2013, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

StaatsbürgerschaftsG

§ 8 Abs. 2 und Abs. 3
G 88/2013
VwGH
26. Februar 2014

Das Wort „ehelicher“ und die Wortfolge „, b) bei unehelicher Geburt die Mutter“ in § 8 Abs. 2 sowie die Wörter „ehelicher“ und „uneheliche“ in § 8 Abs. 3 StaatsbürgerschaftsG 1985, BGBl. 311, waren verfassungswidrig.

Abweisungen**AußStrG**

§ 167 Abs. 2
G 27/2014 ua
LG St. Pölten
7. Oktober 2014

Die Anträge, § 167 Abs. 2 Außerstreitgesetz, BGBl. I 111/2003, als verfassungswidrig aufzuheben, werden abgewiesen.

BundesbahnG

§ 50 Abs. 2
G 133/2014
BFG
10. Dezember 2014

Der Antrag wird abgewiesen, soweit er sich auf § 50 Abs. 2 erster Satz Bundesbahngesetz, BGBl. 825/1992 idF BGBl. I 95/2009, bezieht.

EinkommensteuerG 1988

§ 124 Z 253 lit. b, § 20
Abs. 1 Z 7 lit. a
G 136/2014 ua
BFG Außenstelle Linz

KörperschaftsteuerG 1988

§ 12 Abs. 1 Z 8, § 24 Abs. 3
Z 1 erster Satz und § 26c
Z 50 erster Satz
G 166/2014, G 186/2014
BFG Außenstelle Salzburg
§ 12 Abs. 1 Z 8
G 186/2014
BFG
9. Dezember 2014

Die Anträge, § 124 Z 253 lit. b EinkommensteuerG 1988, BGBl. 400 idF BGBl. I 13/2014, § 26c Z 50 zweiter Satz KörperschaftsteuerG 1988, BGBl. 401 idF BGBl. I 13/2014, sowie „in den durch das AbgÄG 2014, BGBl. I 13/2014, eingefügten gesetzlichen Bestimmungen § 12 Abs. 1 Z 8 KStG 1988 im ersten Satz die Wortfolge 'Z 7 und' sowie die nachfolgenden Sätze 'Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Z 7 des Einkommensteuergesetzes 1988 gilt: Der Betrag von 500.000 Euro ist zu aliquotieren, wenn eine Person von mehreren Unternehmen Entgelte erhält, die unmittelbar oder mittelbar konzernzugehörig sind oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss desselben Gesellschafters stehen. Werden Umlagen für diese Entgelte geleistet, sind die Aufwendungen um die empfangenen Umlagen zu kürzen und die Aliquotierung hat nach dieser Kürzung stattzufinden. § 20 Abs. 1 Z 7 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.' als verfassungswidrig aufzuheben, werden abgewiesen.

UniversitätsG 2002

§ 25 Abs. 1 Z 12, § 46
Abs. 2
G 83/2014 ua
BVwG
8. Oktober 2014

Die Anträge, § 25 Abs. 1 Z 12 und § 46 Abs. 2 zweiter, dritter, vierter, fünfter und sechster Satz Universitätsgesetz 2002, BGBl. I 120 idF BGBl. I 16/2014, als verfassungswidrig aufzuheben, werden abgewiesen.

VwGVG

§ 17
G 5/2014
LVwG Tirol
18. Juni 2014

Der Antrag, die Wortfolge „sowie des IV. Teiles“ in § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I 33/2013, als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.

6.7. Statistische Gesamtübersicht

Siehe nächste Seite.

Wien, am 12. März 2015

Der Präsident:
Dr. GERHART HOLZINGER

Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes	Am 1.1.2014 anhängig					Neu	Erledigt im Zeitraum von 1.1.2014 bis 31.12.2014							Offene Fälle	
	aus 2010	aus 2011	aus 2012	aus 2013	insge- samt	Zugang 2014	statt- ge- geben	abge- wie- sen	zu- rückge- wiesen	einges- tellt	abge- lehnt	Vh- negativ gestrichen sonst. Erl.	insges. erledigt	insges. an- hängig am 31.12.2014	davon zur Norm- prüfung unterbrochen
Kompetenzfeststellung nach Art. 126a B-VG	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	1	0	0
Klagen nach Art.137 B-VG	0	0	4	7	11	13	1	1	4	1	0	7	14	10	0
Kompetenzkonflikte nach Art. 138 (1) B-VG	0	0	0	0	0	3	1	0	0	0	0	0	1	2	0
Verfahren nach Art. 138a B-VG	0	0	0	1	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0
Verordnungsprüfung nach Art. 139 B-VG	0	0	10	19	29	140	44	20	35	0	1	4	104	65	0
Gesetzesprüfung nach Art. 140 B-VG	0	0	6	33	39	256	41	55	91	5	0	6	198	97	0
Staatsvertragsprüfung nach Art. 140a B-VG	0	0	0	1	1	0	0	1	0	0	0	0	1	0	0
Wahlanfechtungen nach Art. 141 B-VG	0	0	0	1	1	4	0	2	2	0	0	0	4	1	0
Staatsgerichtl. Anklage Art. 142, 143 B-VG	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	1	0	0
Beschwerden nach Art. 144 B-VG	4	15	87	438	544	2369	89	65	61	8	826	1136	2185	728	7
Beschwerden nach Art. 144a B-VG	0	0	50	423	473	208	123	1	5	9	204	332	674	7	0
Summe	4	15	157	923	1099	2995	300	146	199	23	1031	1485	3184	910	7

decide | décider | entscheiden | decidere | dictar resoluciones | odločiti | odlučiti | decide

Verfassungsgerichtshof
heißt

entscheiden.

The Constitutional Court
stands for

decision-making



vfgH

Verfassungsgerichtshof
Österreich